

Regierungsvorlage

**Gesetz
über den Schutz bei Meldungen von Rechtsverstößen
(Hinweisgeberschutzgesetz – HSchG)**

Der Landtag hat beschlossen:

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt

- a) die Einrichtung von Meldekanälen für die interne Meldung von bestimmten Verstößen gegen Unionsrecht und zu dessen Umsetzung ergangene Vorschriften durch Organe des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und sonstiger landesgesetzlich eingerichteter juristischer Personen des öffentlichen oder privaten Rechts,
- b) die Einrichtung eines Meldekanals für die externe Meldung von bestimmten Verstößen gegen Unionsrecht und zu dessen Umsetzung ergangene Vorschriften in Angelegenheiten, die in der Gesetzgebung Landessache sind,
- c) das mit Meldungen nach lit. a und b verbundene Verfahren, und
- d) den Schutz von hinweisgebenden Personen und sonstigen mit ihnen in Verbindung stehenden Personen vor Benachteiligungen durch Organe des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und sonstiger landesgesetzlich eingerichteter juristischer Personen des öffentlichen oder privaten Rechts in Angelegenheiten, die in der Gesetzgebung Landessache sind.

(2) Dieses Gesetz gilt für die Meldung von Verstößen gegen Unionsrecht und zu dessen Umsetzung ergangene Vorschriften, soweit diese in den Anwendungsbereich jener Rechtsakte der Europäischen Union fallen, die im Anhang der Richtlinie (EU) 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, angeführt sind und folgende Bereiche des Unionsrechts betreffen:

- a) öffentliches Auftragswesen;
- b) Finanzdienstleistungen, Finanzprodukte und Finanzmärkte sowie Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
- c) Produktsicherheit und Produktkonformität;
- d) Verkehrssicherheit;
- e) Umweltschutz;
- f) Strahlenschutz und kerntechnische Sicherheit;
- g) Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz;
- h) öffentliche Gesundheit;
- i) Verbraucherschutz;
- j) Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netz- und Informationssystemen.

(3) Dieses Gesetz gilt auch für die Meldung von Verstößen gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union im Sinne des Art. 325 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und der genaueren Definitionen in einschlägigen Unionsmaßnahmen.

(4) Dieses Gesetz gilt weiters für die Meldung von Verstößen gegen die Binnenmarktvorschriften im Sinne des Art. 26 Abs. 2 AEUV, gegen Unionsvorschriften über Wettbewerb und staatliche Beihilfen und gegen die Binnenmarktvorschriften in Bezug auf Handlungen, die die Körperschaftsteuer-Vorschriften verletzen oder in Bezug auf Vereinbarungen, die darauf abzielen, sich einen steuerlichen Vorteil zu verschaffen, der dem Ziel oder dem Zweck des geltenden Körperschaftsteuerrechts zuwiderläuft.

(5) Für die im Teil II des Anhangs der Richtlinie (EU) 2019/1937 angeführten sektorspezifischen Rechtsakte der Europäischen Union in den Bereichen Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie Verkehrssicherheit gilt dieses Gesetz nur insoweit, als es sich dabei um Angelegenheiten handelt, die nicht durch andere Vorschriften des Landes verbindlich geregelt sind.

(6) Dieses Gesetz gilt nicht für die Meldung von Verstößen, die unter Verletzung der Vorschriften über den Schutz von Verschlussachen, über die anwaltliche, notarielle und ärztliche Verschwiegenheitspflicht und über das richterliche Beratungsgeheimnis abgegeben werden. Weiters lässt dieses Gesetz die Anwendung der Vorschriften über die Strafprozeßordnung 1975 unberührt.

(7) Dieses Gesetz gilt für anonyme Meldungen von Verstößen nur insoweit, als hinweisgebende Personen Anspruch auf Schutz nach den Bestimmungen des 4. Abschnittes haben, wenn ihre Identität ohne ihr Zutun anderen bekannt wird und Schutzwürdigkeit im Sinne des § 3 besteht.

§ 2

Begriffe

(1) Verstöße sind Handlungen und Unterlassungen, die

- a) rechtswidrig sind und mit den Rechtsakten der Europäischen Union und den Bereichen des Unionsrechts im Zusammenhang stehen, die in den Geltungsbereich nach § 1 fallen, oder
- b) dem Ziel oder Zweck der Vorschriften der Rechtsakte der Europäischen Union und der Bereiche des Unionsrechts, die in den Geltungsbereich nach § 1 fallen, zuwiderlaufen.

(2) Informationen über Verstöße sind Informationen, einschließlich begründeter Verdachtsmomente, in Bezug auf tatsächliche oder mögliche Verstöße, die in der Organisation, in der die hinweisgebende Person tätig ist oder war, oder in einer anderen Organisation, mit der die hinweisgebende Person aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit in Kontakt steht oder stand, bereits begangen wurden oder sehr wahrscheinlich erfolgen werden, sowie in Bezug auf Versuche der Verschleierung solcher Verstöße.

(3) Eine Meldung ist die mündliche oder schriftliche Mitteilung von Informationen über Verstöße.

(4) Eine interne Meldung ist die mündliche oder schriftliche Mitteilung von Informationen über Verstöße innerhalb einer juristischen Person nach § 4 Abs. 1. Eine externe Meldung ist die mündliche oder schriftliche Mitteilung von Informationen über Verstöße an den Landesvolksanwalt oder die Landesvolksanwältin nach § 9 Abs. 1.

(5) Eine hinweisgebende Person ist eine natürliche Person, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit erlangte Informationen über Verstöße meldet oder offenlegt.

(6) Eine Offenlegung durch die hinweisgebende Person ist das öffentliche Zugänglichmachen von Informationen über Verstöße.

(7) Ein Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit besteht im Falle laufender oder früherer beruflicher Tätigkeiten im öffentlichen oder privaten Sektor, durch die Personen unabhängig von der Art der Tätigkeiten Informationen über Verstöße erlangen und bei denen sich diese Personen Benachteiligungen ausgesetzt sehen könnten, wenn sie diese Informationen melden würden.

(8) Eine betroffene Person ist eine natürliche oder eine juristische Person, die in der Meldung oder Offenlegung als eine Person bezeichnet wird, die den Verstoß begangen hat, oder mit der die bezeichnete Person verbunden ist.

(9) Benachteiligungen sind direkte oder indirekte Handlungen oder Unterlassungen in einem beruflichen Zusammenhang, die durch eine interne oder externe Meldung oder eine Offenlegung ausgelöst werden und durch die der hinweisgebenden Person ein ungerechtfertigter Nachteil entsteht oder entstehen kann.

(10) Folgemaßnahmen sind von einer internen oder externen Meldestelle ergriffene Maßnahmen zur Prüfung der Stichhaltigkeit der in der Meldung erhobenen Behauptungen und gegebenenfalls zum Vorgehen gegen den gemeldeten Verstoß, unter anderem durch interne Nachforschungen, Ermittlungen,

Strafverfolgungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Einziehung von Mitteln oder zum Abschluss des Verfahrens.

(11) Eine Rückmeldung ist die Unterrichtung der hinweisgebenden Person über die geplanten oder bereits ergriffenen Folgemaßnahmen und die Gründe für diese Folgemaßnahmen.

(12) Sonstige in diesem Gesetz verwendete Begriffe sind, wenn sie auch in der Richtlinie (EU) 2019/1937 verwendet werden, im Sinne der genannten Richtlinie zu verstehen.

§ 3

Schutzwürdigkeit von hinweisgebenden Personen

(1) Hinweisgebende Personen sind zur Inanspruchnahme der internen Meldekanäle und des externen Meldekanales und des damit verbundenen Schutzes (2. bis 4. Abschnitt) berechtigt, wenn sie zum Zeitpunkt der Meldung hinreichenden Grund zu der Annahme haben, dass die von ihnen gemeldeten Informationen über Verstöße wahr sind und die Verstöße in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen.

(2) Hinweisgebende Personen, die unter den Voraussetzungen des Abs. 1 einen Verstoß an die zuständigen Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Europäischen Union melden, sind in gleicher Weise zur Inanspruchnahme des Schutzes (4. Abschnitt) berechtigt, wie Personen, die eine Meldung über den externen Meldekanal abgeben.

2. Abschnitt

Interne Meldungen und Folgemaßnahmen

§ 4

Interne Meldekanäle, interne Meldestellen

(1) Folgende juristische Personen haben bei sich interne Meldekanäle einzurichten, über die Meldungen von Verstößen an eine interne Meldestelle abgegeben werden können:

- a) das Land; das gilt nicht für Organe des Landtages oder des Landesverwaltungsgerichtes;
- b) Gemeinden; das gilt nicht für Gemeinden, die nach dem endgültigen Ergebnis der jeweils letzten Registerzählung weniger als 10.000 Einwohner oder Einwohnerinnen haben, oder Gemeinden mit weniger als 50 Dienstnehmern oder Dienstnehmerinnen;
- c) Gemeindeverbände; das gilt nicht für Gemeindeverbände mit weniger als 50 Dienstnehmern oder Dienstnehmerinnen;
- d) sonstige landesgesetzlich eingerichtete juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts; dies gilt nicht für solche mit weniger als 50 Arbeiternehmern oder Arbeitnehmerinnen.

(2) Interne Meldekanäle können auch unter Heranziehung Dritter eingerichtet, gestaltet und betrieben werden. Im Falle der Heranziehung Dritter ist sicherzustellen, dass die in diesem Gesetz geregelten Anforderungen an die internen Meldekanäle (§ 6) eingehalten werden.

(3) Juristische Personen nach Abs. 1 haben nach den für sie geltenden organisationsrechtlichen Vorschriften eine Organisationseinheit und innerhalb dieser nach den für sie geltenden dienst- oder arbeitsrechtlichen Vorschriften geeignete und unparteiische Dienstnehmer oder Dienstnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen zu benennen, die mit der Wahrnehmung der Aufgaben der internen Meldestelle (§§ 7 und 8) betraut sind.

(4) Die als interne Meldestelle für das Land (Abs. 1 lit. a) zuständige Organisationseinheit ist das Amt der Landesregierung.

§ 5

Zugang zu internen Meldekanälen

(1) Zugang zu internen Meldekanälen haben die jeweiligen Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen der juristischen Personen nach § 4 Abs. 1, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben. Beamte und Beamtinnen im Ruhestand gehören nicht dazu.

(2) Juristische Personen nach § 4 Abs. 1 haben im Rahmen ihrer organisationsrechtlichen Vorschriften den meldeberechtigten Personen zweckdienliche Informationen über die Nutzung interner Meldekanäle und deren Modalitäten bereitzustellen, insbesondere auch um zu erreichen, dass Meldungen bevorzugt über interne Meldekanäle statt über externe Meldekanäle abgegeben werden. Weiters haben sie Informationen über die Verfahren für Meldungen über externe Meldekanäle in leicht zugänglicher und verständlicher Form bereitzustellen.

§ 6

Anforderungen an interne Meldekanäle

(1) Interne Meldekanäle sind so sicher einzurichten, zu gestalten und zu betreiben, dass die Vertraulichkeit (§ 7) der Identität der hinweisgebenden Person und anderer Personen, die in der Meldung erwähnt werden, gewahrt bleibt und allen Personen, die nicht mit den Aufgaben der internen Meldestelle betraut sind, der Zugriff darauf verwehrt ist.

(2) Interne Meldekanäle müssen Meldungen schriftlich oder mündlich oder in beiden Formen ermöglichen. Falls eine mündliche Meldung ermöglicht wird, muss sie telefonisch oder mittels anderer Art der Sprachübermittlung abgegeben werden können. Auf Ersuchen der hinweisgebenden Person muss eine Meldung jedenfalls auch innerhalb von zwei Wochen durch persönliche Vorsprache erfolgen können.

§ 7

Vertraulichkeit, Entgegennahme und Dokumentation

(1) Die interne Meldestelle hat die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person und anderer Personen, die in der Meldung erwähnt werden, zu wahren. Sie darf die Identität der hinweisgebenden Person anderen Personen als jenen, die mit den Aufgaben der internen Meldestelle betraut sind, nur mit ausdrücklicher Zustimmung der hinweisgebenden Person offenlegen. Gleiches gilt für alle anderen Informationen, aus denen die Identität der hinweisgebenden Person direkt oder indirekt abgeleitet werden kann.

(2) Abweichend von Abs. 1 darf die interne Meldestelle die Identität der hinweisgebenden Person und die im Abs. 1 letzter Satz genannten Informationen dann offenlegen, wenn dies im Rahmen eines verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens notwendig und im Hinblick auf eine Gefährdung der hinweisgebenden Person verhältnismäßig ist. Im Falle einer Offenlegung ist die hinweisgebende Person vorher unter Darlegung der Gründe zu verständigen, es sei denn, die Verständigung würde den Zweck des Verfahrens gefährden. Die Befugnis zur Offenlegung nach dem ersten Satz gilt sinngemäß auch für andere Personen, die in der Meldung erwähnt werden; handelt es sich bei dieser um die betroffene Person, so ist die Offenlegung überdies zulässig, wenn dies zur Prüfung oder Ergreifung von Folgemaßnahmen notwendig ist.

(3) Die interne Meldestelle hat alle eingehenden Meldungen unter Wahrung der Vertraulichkeit nach Abs. 1 entgegenzunehmen und zu dokumentieren. Die Meldungen und ihre Dokumentationen dürfen nur so lange aufbewahrt werden, als dies zur Ergreifung und Umsetzung von Folgemaßnahmen sowie zur Durchführung allfälliger sonstiger nachfolgender verwaltungsbehördlicher oder gerichtlicher Verfahren notwendig ist.

(4) Telefonisch oder mittels anderer Art der Sprachübermittlung eingehende Meldungen dürfen mit Zustimmung der hinweisgebenden Person aufgezeichnet werden. Sie können diesfalls dokumentiert werden:

- a) durch eine abrufbare Tonaufzeichnung des Gesprächs oder
- b) in einer Niederschrift, in der der Inhalt des aufgezeichneten Gesprächs vollständig festgehalten wird; der hinweisgebenden Person ist Gelegenheit zu geben, die Niederschrift zu prüfen, gegebenenfalls zu berichtigen und mit ihrer Unterschrift zu bestätigen; § 14 Abs. 5 letzter Satz AVG gilt sinngemäß.

(5) Telefonisch oder mittels anderer Art der Sprachübermittlung eingehende Meldungen, die nicht aufgezeichnet werden, sind in einer Niederschrift gemäß Abs. 4 lit. b zu dokumentieren.

(6) Erfolgt eine Meldung durch persönliche Vorsprache, so kann das Gespräch mit Zustimmung der hinweisgebenden Person durch eine Tonaufzeichnung gemäß Abs. 4 lit. a dokumentiert werden; andernfalls ist es in einer Niederschrift gemäß Abs. 4 lit. b zu dokumentieren.

(7) Die interne Meldestelle hat den Eingang einer Meldung spätestens sieben Tage nach ihrem Eingang zu bestätigen. Davon ist abzusehen, wenn sich die hinweisgebende Person ausdrücklich gegen eine Bestätigung ausgesprochen hat oder hinreichender Grund zur Annahme besteht, dass die Bestätigung des Eingangs der Meldung den Schutz der Identität der hinweisgebenden Person beeinträchtigen würde.

(8) Die interne Meldestelle hat Kontakt mit der hinweisgebenden Person zu halten und kann sie auffordern, die gemeldeten Informationen zu ergänzen oder weitere Informationen zu liefern.

§ 8

Folgemaßnahmen

(1) Die interne Meldestelle hat zu jeder Meldung geeignete Folgemaßnahmen (§ 2 Abs. 10) zu ergreifen.

(2) Spätestens drei Monate nach dem Eingang der Meldung hat die interne Meldestelle der hinweisgebenden Person schriftlich eine Rückmeldung zu erstatten.

3. Abschnitt

Externe Meldungen und Folgemaßnahmen

§ 9

Externer Meldekanal, externe Meldestelle

(1) Der Landesvolksanwalt oder die Landesvolksanwältin hat einen externen Meldekanal einzurichten, über den Meldungen von Verstößen gegen die vom Geltungsbereich dieses Gesetzes nach § 1 erfassten Vorschriften, soweit sie in der Gesetzgebung Landessache sind, abgegeben werden können.

(2) Der Landesvolksanwalt oder die Landesvolksanwältin ist externe Meldestelle. Er oder sie kann sich bei der Besorgung der Aufgaben der externen Meldestelle (§§ 12 bis 15) Bediensteter seines oder ihres Büros bedienen; die Bediensteten, denen diese Aufgabe zugewiesen wird, sind besonders zu schulen.

(3) Der Landesvolksanwalt oder die Landesvolksanwältin ist bei der Besorgung der Aufgaben nach diesem Gesetz unabhängig.

§ 10

Zugang zum externen Meldekanal

(1) Zugang zum externen Meldekanal des Landesvolksanwaltes oder der Landesvolksanwältin haben folgende natürliche Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben:

- a) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen oder Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen;
- b) ehemalige Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen oder Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, soweit sie Informationen über Verstöße im Rahmen ihres beendeten Dienst- oder Arbeitsverhältnisses erlangt haben; dies gilt sinngemäß für Beamte und Beamtinnen im Ruhestand;
- c) Selbständige;
- d) Anteilseigner und Anteilseignerinnen sowie Personen, die dem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan eines Unternehmens angehören, einschließlich der nicht geschäftsführenden Mitglieder, sowie Freiwillige und bezahlte oder unbezahlte Praktikanten und Praktikantinnen;
- e) Personen, die unter der Aufsicht und Leitung von Auftragnehmern und Auftragnehmerinnen, Unterauftragnehmern und Unterauftragnehmerinnen sowie Lieferanten und Lieferantinnen arbeiten;
- f) Personen, deren Dienst- oder Arbeitsverhältnis noch nicht begonnen hat und die während des Einstellungsverfahrens oder anderer vorvertraglicher Verhandlungen Informationen über Verstöße erlangt haben.

(2) Meldungen sollen vorrangig zuerst über interne Meldekanäle abgegeben werden, sie können jedoch auch direkt an den Landesvolksanwalt oder die Landesvolksanwältin erstattet werden.

§ 11

Anforderungen an den externen Meldekanal

(1) Der externe Meldekanal ist so sicher einzurichten, zu gestalten und zu betreiben, dass die Vollständigkeit, Integrität und Vertraulichkeit der in der Meldung gegebenen Informationen gewährleistet ist und allen Personen, die nicht mit den Aufgaben der externen Meldestelle betraut sind, der Zugriff darauf verwehrt ist.

(2) Der externe Meldekanal muss Meldungen schriftlich und mündlich ermöglichen. Eine mündliche Meldung muss telefonisch oder mittels anderer Art der Sprachübermittlung abgegeben werden können. Auf Ersuchen der hinweisgebenden Person muss eine Meldung auch innerhalb von zwei Wochen durch persönliche Vorsprache erfolgen können.

§ 12

Vertraulichkeit, Entgegennahme und Dokumentation

(1) Die Wahrung der Vertraulichkeit sowie die Entgegennahme und die Dokumentation von Meldungen hat unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 7 zu erfolgen. Überdies sind die Abs. 2 und 3 zu beachten.

(2) Falls beim Landesvolksanwalt oder bei der Landesvolksanwältin eine Meldung nicht über den vorgesehenen externen Meldekanal eingelangt ist oder von anderen Personen als den Zuständigen nach § 9 Abs. 2 entgegengenommen wird, so ist dafür zu sorgen, dass die Meldung unverzüglich und vollständig den Zuständigen nach § 9 Abs. 2 weitergeleitet und die Identität der hinweisgebenden Person und anderer Personen, die in der Meldung erwähnt werden, nicht offengelegt wird.

(3) Der Landesvolksanwalt oder die Landesvolksanwältin hat Meldungen, deren Prüfung nicht in seine oder ihre Zuständigkeit fällt, auf sichere Weise an die zuständige externe Meldestelle weiterzuleiten und die hinweisgebende Person darüber zu verständigen.

§ 13

Folgemaßnahmen

(1) Der Landesvolksanwalt oder die Landesvolksanwältin hat zu jeder Meldung geeignete Folgemaßnahmen (§ 2 Abs. 10) zu ergreifen. Dabei sind die Bestimmungen der §§ 3 und 4 des Gesetzes über den Landesvolksanwalt sinngemäß anzuwenden, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Erforderlichenfalls hat er oder sie dem obersten weisungsberechtigten Organ jenes Zweiges der Verwaltung, in den der behauptete Verstoß fällt, nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Landesvolksanwalt Empfehlungen zu erteilen. Auch solche Empfehlungen und die in Umsetzung dazu ergriffenen Maßnahmen gelten als Folgemaßnahmen.

(2) Enthält eine Meldung Informationen über Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, so dürfen diese nicht für Zwecke benutzt oder offengelegt werden, die über das für geeignete Folgemaßnahmen erforderliche Maß hinausgehen.

(3) Spätestens drei Monate nach dem Eingang der Meldung ist der hinweisgebenden Person schriftlich eine Rückmeldung zu erstatten. Dazu sind ihr das Ergebnis des Prüfungsverfahrens und die ergriffenen Folgemaßnahmen mitzuteilen, soweit dem nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. In begründeten Fällen kann die Rückmeldung spätestens nach sechs Monaten erfolgen. In diesem Fall sind der hinweisgebenden Person die dafür maßgeblichen Gründe mitzuteilen.

§ 14

Informationen, Unterstützung

(1) Der Landesvolksanwalt oder die Landesvolksanwältin hat auf seiner oder ihrer Homepage im Internet insbesondere folgende Informationen zu veröffentlichen:

- a) die Voraussetzungen für die Schutzwürdigkeit von hinweisgebenden Personen (§ 3);
- b) seine oder ihre Kontaktdaten, insbesondere E-Mail-Adresse, Postanschrift und Telefonnummer mit der Angabe, welche Formen der Dokumentation der Meldung in Betracht kommen (§ 12 Abs. 1 iVm § 7 Abs. 4 bis 6);
- c) die Verfahrensvorschriften für die Meldung von Verstößen, insbesondere die Art und Weise, in der die hinweisgebende Person die gemeldeten Informationen ergänzen und weitere Informationen liefern kann (§ 12 Abs. 1 iVm § 7 Abs. 8), der Zeitrahmen sowie Art und Inhalt der Rückmeldung (§ 13 Abs. 3);
- d) die Vorschriften betreffend die Vertraulichkeit von Meldungen (§ 12 Abs. 1 iVm § 7 Abs. 1 und 2) und die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (§ 19);
- e) die Art der zu eingehenden Meldungen zu ergreifenden Folgemaßnahmen (§ 2 Abs. 10 iVm § 13 Abs. 1);
- f) eine allfällig verfügbare vertrauliche Beratung für Personen, die in Erwägung ziehen, eine Meldung zu erstatten;
- g) den Schutz vor Benachteiligungen und den Rechtsschutz (4. Abschnitt);
- h) die Voraussetzungen für den Entfall der Haftung für die Verletzung von Geheimhaltungspflichten.

(2) Auf Ersuchen sind Informationen nach Abs. 1 an interessierte Personen zu übermitteln.

(3) Der Landesvolksanwalt oder die Landesvolksanwältin hat die hinweisgebende Person bei der Kontaktaufnahme mit den für den Schutz vor Benachteiligungen zuständigen Behörden zu unterstützen.

§ 15

Evaluierung, Statistische Erfassung, Berichtspflicht

(1) Der Landesvolksanwalt oder die Landesvolksanwältin hat das Verfahren zur Behandlung von Meldungen regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, zu überprüfen und entsprechend den dabei gemachten Erfahrungen unter Berücksichtigung der Erfahrungen anderer externer Meldestellen anzupassen.

(2) Der Landesvolksanwalt oder die Landesvolksanwältin hat bei ihm oder ihr eingegangene Meldungen in Form anonymisierter und aggregierter Daten statistisch nach folgenden Indikatoren zu erfassen:

- a) Zahl der eingegangenen Meldungen;
- b) Zahl der aufgrund von Empfehlungen durchgeführten verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Verfahren und deren Ergebnisse;
- c) sofern festgestellt, geschätzter finanzieller Schaden sowie im Anschluss an verwaltungsbehördliche und gerichtliche Verfahren zu den gemeldeten Rechtsverstößen (wieder)eingezogene Beträge.

(3) Der Landesvolksanwalt oder die Landesvolksanwältin hat im Rahmen seiner oder ihrer gesetzlichen Berichtspflichten an den Landtag und die Landesregierung auch über die Tätigkeit als externe Meldestelle unter Berücksichtigung der Daten nach Abs. 2 zu berichten. Der Bericht über die Tätigkeit als externe Meldestelle ist weiters dem Bund zur Erfüllung der Berichtspflichten nach Art. 27 der Richtlinie (EU) 2019/1937 zu übermitteln.

4. Abschnitt

Schutz vor Benachteiligungen

§ 16

Benachteiligungsverbot

(1) Hinweisgebende Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder gleichartiger sonstiger Vorschriften in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 zulässigerweise von ihrem Melderecht oder von ihrem Offenlegungsrecht nach Art. 15 der Richtlinie (EU) 2019/1937 Gebrauch gemacht haben, dürfen durch Organe des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und sonstiger landesgesetzlich eingerichteter juristischer Personen des öffentlichen oder privaten Rechts in Angelegenheiten, die in der Gesetzgebung Landessache sind, als Reaktion auf eine solche Meldung oder Offenlegung nicht benachteiligt werden.

(2) Als Benachteiligung gelten insbesondere folgende Maßnahmen:

- a) Kündigung, Entlassung oder Enthebung vom Dienst oder vergleichbare Maßnahmen;
- b) Nichtverlängerung oder vorzeitige Beendigung eines befristeten Dienstverhältnisses;
- c) Nichtumwandlung eines befristeten Dienstverhältnisses in ein unbefristetes Dienstverhältnis in Fällen, in denen ein Dienstnehmer oder eine Dienstnehmerin zu Recht erwarten durfte, ein unbefristetes Dienstverhältnis angeboten zu bekommen;
- d) Herabstufung oder Versagung einer Beförderung;
- e) Aufgabenverlagerung, Änderung des Dienstortes, Minderung des Entgelts, Änderung der Dienstzeit;
- f) Versagung der Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen;
- g) negative Verwendungsbeurteilung oder Ausstellung eines schlechten Dienstzeugnisses;
- h) Disziplinarmaßnahme, Rüge oder sonstige Sanktion einschließlich finanzieller Sanktionen;
- i) Nötigung, Einschüchterung, Mobbing oder Ausgrenzung;
- j) Diskriminierung, benachteiligende oder ungleiche Behandlung;
- k) Schädigung einschließlich Rufschädigung, insbesondere in den sozialen Medien, oder Herbeiführung finanzieller Verluste einschließlich Auftrags- oder Einnahmeverluste;
- l) Erfassung der hinweisgebenden Person auf einer schwarzen Liste auf Basis einer informellen oder formellen sektor- oder branchenspezifischen Vereinbarung mit der Folge, dass die hinweisgebende Person sektor- oder branchenweit keine Beschäftigung mehr findet;
- m) vorzeitige Kündigung oder Aufhebung eines Vertrags über Waren oder Dienstleistungen;
- n) Entzug einer Lizenz oder Genehmigung;
- o) psychiatrische oder sonstige Zuweisung zu ärztlicher Behandlung.

(3) Sofern die hinweisgebende Person zulässigerweise vom Melderecht oder Offenlegungsrecht Gebrauch gemacht hat, gelten Abs. 1 und 2 sinngemäß auch für Personen, die mit der hinweisgebenden Person wie folgt in Verbindung stehen:

- a) natürliche Personen, die die hinweisgebende Person unterstützen;
- b) natürliche Personen, die sonst mit der hinweisgebenden Person in Verbindung stehen und im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit Benachteiligungen erleiden könnten;
- c) juristische Personen, die im Eigentum der hinweisgebenden Person stehen oder für die die hinweisgebende Person arbeitet oder mit denen die hinweisgebende Person im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit anderweitig in Verbindung steht.

(4) In verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren, in denen die hinweisgebende Person oder die betroffene Person (Abs. 3) geltend macht, durch eine Maßnahme als Reaktion auf eine Meldung oder Offenlegung im Sinne der Abs. 1 und 2 benachteiligt worden zu sein, wird vermutet, dass die Benachteiligung eine Repressalie für eine solche Meldung oder Offenlegung war. Der Person, der die ergriffene Maßnahme zuzurechnen ist, obliegt es zu beweisen, dass die Maßnahme durch hinreichende Gründe gerechtfertigt war.

(5) Hinweisgebende Personen und betroffene Personen (Abs. 3), die vom Melderecht oder Offenlegungsrecht im Sinne des Abs. 1 oder ihrem Recht nach den §§ 17 oder 18 Gebrauch machen, haften nicht für tatsächliche oder rechtliche Folgen einer Meldung, Offenlegung oder Geltendmachung, soweit sie hinreichenden Grund zu der Annahme hatten, dass ihr Vorgehen notwendig war, um den Verstoß aufzudecken.

§ 17

Schadenersatz

Bei Verletzung des Benachteiligungsverbot nach § 16 können die hinweisgebende Person und die betroffene Person (§ 16 Abs. 3) den Ersatz des Vermögensschadens und eine Entschädigung für eine allenfalls erlittene persönliche Beeinträchtigung geltend machen. Der Anspruch richtet sich gegen die Person, der die ergriffene Maßnahme zuzurechnen ist, und ist spätestens binnen sechs Monaten ab Kenntnis der ergriffenen Maßnahme geltend zu machen.

§ 18

Besondere Bestimmungen für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen

(1) Bei Verletzung des Benachteiligungsverbot nach § 16 im Rahmen von Dienstverhältnissen, deren Regelung in der Gesetzgebung Landessache ist, kann der betroffene Dienstnehmer oder die betroffene Dienstnehmerin alternativ anstelle des Anspruchs auf Ersatz des Vermögensschadens (§ 17) die Unwirksamkeit der ergriffenen Maßnahme geltend machen. Dieser Anspruch ist nach den für das betreffende Dienstverhältnis geltenden Verfahrensvorschriften spätestens binnen einem Monat ab Kenntnis der ergriffenen Maßnahme geltend zu machen. Der Anspruch auf Entschädigung für eine allenfalls erlittene persönliche Beeinträchtigung bleibt unberührt.

(2) Ansprüche von Beamten oder Beamtinnen gegenüber ihrem Dienstgeber oder ihrer Dienstgeberin sind bei der Dienstbehörde geltend zu machen.

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 19

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Juristische Personen nach § 4 Abs. 1 und der Landesvolksanwalt oder die Landesvolksanwältin sind ermächtigt, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist, folgende personenbezogene Daten von hinweisgebenden Personen, betroffenen und anderen in einer Meldung oder Offenlegung erwähnten Personen sowie von Folgemaßnahmen betroffenen oder anderen in Folgemaßnahmen genannten Personen zu verarbeiten: Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten, berufsbezogene Daten sowie Daten im Zusammenhang mit Verstößen und Folgemaßnahmen einschließlich deren Ergebnisse.

(2) Dritte, die nach § 4 Abs. 2 herangezogen werden, sind ermächtigt, personenbezogene Daten nach Abs. 1 unter Beachtung des zulässigen Verarbeitungszweckes zu verarbeiten, soweit diese unabdingbare Voraussetzung für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben sind.

(3) Wenn Gemeinden interne Meldekanäle gemeinsam betreiben, sind sie ermächtigt, personenbezogene Daten nach Abs. 1 unter Beachtung des zulässigen Verarbeitungszweckes gemeinsam zu verarbeiten. In diesen Fällen nehmen sie, sofern nichts anderes vereinbart ist, jeweils für ihren Bereich

die sich aus der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) und aus dem Datenschutzgesetz ergebenden Pflichten wahr, insbesondere was die Rechte der von der Verarbeitung betroffenen Personen betrifft. Anlaufstelle für die betroffenen Personen ist die Gemeinde, der der gemeldete Verstoß zuzurechnen ist.

(4) Interne Meldestellen und der Landesvolksanwalt oder die Landesvolksanwältin sind ermächtigt, personenbezogene Daten nach Abs. 1 unter Beachtung des zulässigen Verarbeitungszweckes und des § 7 Abs. 2 an Organe und Dienststellen des Bundes, des Landes und der Gemeinden zu übermitteln, soweit diese unabdingbare Voraussetzung für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben sind.

(5) Interne Meldestellen und der Landesvolksanwalt oder die Landesvolksanwältin sowie die Organe und Dienststellen des Landes und der Gemeinden nach Abs. 4 haben technische und organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Personen garantieren. Als solche Schutzvorkehrungen sind insbesondere der Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff und die Verschlüsselung der Daten bei der Übermittlung in öffentlichen Netzen vorzusehen.

(6) Solange und soweit es zum Schutz der Identität der hinweisgebenden Person oder zum Zweck der Ergreifung von Folgemaßnahmen, insbesondere um Versuche der Verhinderung, Unterlaufung oder Verschleppung von Meldungen oder von Folgemaßnahmen zu unterbinden, erforderlich ist, finden folgende Rechte der betroffenen Personen keine Anwendung:

- a) Recht auf Information (Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung);
- b) Recht auf Auskunft (Art. 15 Datenschutz-Grundverordnung, § 1 Abs. 3 Z. 1 Datenschutzgesetz);
- c) Recht auf Berichtigung (Art. 16 Datenschutz-Grundverordnung, § 1 Abs. 2 Z. 2 Datenschutzgesetz);
- d) Recht auf Löschung (Art. 17 Datenschutz-Grundverordnung, § 1 Abs. 2 Z. 2 Datenschutzgesetz);
- e) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 Datenschutz-Grundverordnung);
- f) Recht auf Benachrichtigung von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten (Art. 34 Datenschutz-Grundverordnung).

§ 20

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches. Sie sind vom Bürgermeister oder der Bürgermeisterin zu besorgen.

§ 21

Strafen

(1) Eine Übertretung begeht, wer

- a) eine Meldung von Verstößen behindert oder die hinweisgebende Person oder betroffene Personen (§ 16 Abs. 3) durch mutwillige verwaltungsbehördliche oder gerichtliche Verfahren unter Druck setzt;
- b) als meldeberechtigte Person nach § 5 Abs. 1 wissentlich falsche Meldungen von Verstößen an die interne Meldestelle abgibt;
- c) als meldeberechtigte Person nach § 10 Abs. 1 wissentlich falsche Meldungen von Verstößen an den Landesvolksanwalt oder die Landesvolksanwältin als externe Meldestelle abgibt;
- d) entgegen den §§ 7 oder 12 die Vertraulichkeit der hinweisgebenden Person nicht wahr;
- e) gegen das Benachteiligungsverbot nach § 16 verstößt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Übertretungen nach Abs. 1 sind von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro zu bestrafen. Für allfällige Übertretungen durch den Landesvolksanwalt oder die Landesvolksanwältin gilt Art. 61 Abs. 5 der Landesverfassung.

§ 22

Übergangsbestimmung

Für landesgesetzlich eingerichtete juristische Personen des privaten Rechts mit weniger als 250 Arbeitnehmern oder Arbeitnehmerinnen gilt der 2. Abschnitt erst ab dem 18. Dezember 2023.

Bericht zur Regierungsvorlage

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

1.1. Die Richtlinie (EU) 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, (im Folgenden: Hinweisgeberschutzrichtlinie) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Festlegung von gemeinsamen Mindeststandards zum Schutz von Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße gegen Unionsrecht in bestimmten Bereichen erlangen und diese melden oder offenlegen (sog. hinweisgebende Personen oder „Whistleblower“). Mit diesem Schutz der hinweisgebenden Personen soll eine bessere Durchsetzung des Unionsrechts und der Unionspolitik in bestimmten Bereichen erreicht werden.

Die in der Hinweisgeberschutzrichtlinie festgelegten Mindeststandards umfassen zum einen die Einrichtung von internen und externen Meldekanälen, über die Meldungen von Verstößen gegen Unionsrecht abgegeben werden können, und zum anderen die Gewährleistung des Schutzes der hinweisgebenden Personen, insbesondere des Schutzes vor Vergeltungsmaßnahmen als Reaktion auf eine Meldung oder Offenlegung von Verstößen.

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über den Schutz bei Meldungen von Rechtsverstößen (Hinweisgeberschutzgesetz – HSchG) wird die Hinweisgeberschutzrichtlinie in der Landesrechtsordnung umgesetzt.

1.2. Wesentliche Inhalte dieses Gesetzesentwurfs sind:

- Regelungen über die Einrichtung von Meldekanälen für die interne Meldung von Verstößen (§ 4) und Festlegung der Aufgaben der internen Meldestellen (§§ 7 und 8),
- Einrichtung eines Meldekanals für die externe Meldung von Verstößen durch den Landesvolksanwalt oder die Landesvolksanwältin und die Zuweisung der Aufgaben der externen Meldestelle (§§ 12 bis 15) an ihn oder sie (§ 9),
- Regelungen über den Zugang zu diesen Meldekanälen (§ 5 und § 10) und die Anforderungen an diese Meldekanäle (§ 6 und § 11),
- das mit den eingehenden Meldungen verbundene Verfahren, insbesondere deren Behandlung durch die interne Meldestelle (§§ 7 und 8) und den Landesvolksanwalt oder die Landesvolksanwältin als externe Meldestelle (§§ 12 bis 15),
- Festlegung eines Benachteiligungsverbotes und des Rechtsschutzes bei Verletzung dieses Verbotes (§§ 16 bis 18).

2. Kompetenzen:

Aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung ist die Hinweisgeberschutzrichtlinie vom Bund und den Ländern umzusetzen. Bezüglich der kompetenzrechtlichen Einordnung ist je nach Regelungsbereich eine differenzierte Betrachtung notwendig. Im Hinblick auf die Zuständigkeit des Landes gilt dabei folgendes:

2.1. Die Regelungen betreffend die Einrichtung von Meldekanälen für die interne Meldung von Verstößen (2. Abschnitt) weisen einen engen Bezug zur Organisation der davon betroffenen Rechtsträger auf. Zur Umsetzung der diesbezüglich in der Hinweisgeberschutzrichtlinie enthaltenen Vorgaben in der Landesrechtsordnung ist daher der Landesgesetzgeber im Rahmen seiner Organisationskompetenz gemäß Art. 15 Abs. 1 bzw. Art. 115 Abs. 2 B-VG zuständig („*organisationsrechtlicher Ansatz*“); dies betrifft folgende Rechtsträger: das Land, die Gemeinden, Gemeindeverbände sowie sonstige landesgesetzlich eingerichtete juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts. Die Verpflichtung zur Einrichtung interner Meldekanäle in Unternehmen (insbesondere auch in ausgegliederten Rechtsträgern des Landes oder der Gemeinden) ist nicht von der Organisationskompetenz des Landes umfasst, sondern ist gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG vom Bund zu regeln.

2.2. Die Regelungen über die Einrichtung eines Meldekanals für externe Meldungen (3. Abschnitt) fallen in die Zuständigkeit des Gesetzgebers, der zur Regelung der jeweiligen Materie zuständig ist, in deren Bereich ein Verstoß gemeldet wird („*materienrechtlicher Ansatz*“). Folglich besteht die

Zuständigkeit des Landesvolksanwaltes oder der Landesvolksanwältin nur für die Meldung von Verstößen gegen jene vom sachlichen Geltungsbereich (§ 1) erfassten Vorschriften, die in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallen.

2.3. Der Art. 19 der Hinweisgeberschutzrichtlinie sieht ein umfassendes Verbot von Repressalien bzw. Benachteiligungen gegen hinweisgebende Personen vor. Es verbietet jede Form von Benachteiligungen bzw. Repressalien und enthält dazu einen Katalog möglicher Benachteiligungen bzw. Repressalien, die in Vergeltung eines gemeldeten oder offengelegten Verstoßes ergriffen werden können. Unter Berücksichtigung der kompetenzrechtlichen Vorgaben wird Art. 19 der Hinweisgeberschutzrichtlinie wie folgt umgesetzt:

- Der § 16 Abs. 1 enthält ein umfassendes Benachteiligungsverbot für verbotene Maßnahmen, die in Materien, zu deren Regelung das Land zuständig ist, von Organen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und sonstiger landesgesetzlich eingerichteter juristischer Personen des öffentlichen oder privaten Rechts gesetzt werden können; erfasst sind auch Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung, soweit sie der Regelungskompetenz des Landes unterliegen.
- In § 16 Abs. 2 werden die verbotenen Benachteiligungen bzw. Repressalien aufgezählt. Die Zuständigkeit des Landes zur Regelung dieser verbotenen Benachteiligungen ergibt sich, soweit sie den Schutz der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen vor dienstrechtlichen Nachteilen betreffen, aus der Dienstrechtskompetenz gemäß Art. 21 B-VG in Bezug auf Landes- und Gemeindebedienstete, im Übrigen aus der jeweiligen Materienkompetenz gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG.

2.4. Schließlich sind Regelungen über den Rechtsschutz bei Verletzung des Benachteiligungsverbotes vorgesehen (§§ 17 und 18). Diese beinhalten auch Schadenersatzansprüche (Ersatz des Vermögensschadens und die Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung; vgl. § 17 und § 18 Abs. 1) und somit zivilrechtliche Regelungen. Die Zuständigkeit zur Erlassung der diesbezüglichen zivilrechtlichen Regelungen ist aus Art. 15 Abs. 9 B-VG abzuleiten, demzufolge die Länder im Bereich ihrer Gesetzgebung befugt sind, die zur Regelung des Gegenstandes erforderlichen Bestimmungen auch auf dem Gebiet des Zivilrechtes zu treffen. Diese Rechtsschutzregelungen sind zur Gewährleistung einer vollständigen Umsetzung der Hinweisgeberschutzrichtlinie im Sinne des Art. 15 Abs. 9 B-VG erforderlich.

3. Finanzielle Auswirkungen:

3.1. Einrichtung interner Meldekanäle und eines externen Meldekanales:

Gemäß § 4 Abs. 1 sind derzeit das Land, bestimmte Gemeinden, die Landwirtschaftskammer Vorarlberg und die Stiftungen Jupident und Maria Ebene zur Einrichtung eines internen Meldekanales verpflichtet (bezüglich der beiden Stiftungen siehe auch § 22). Zu den Gemeinden ist festzuhalten, dass nach der letzten Registerzählung 2011 (s. dazu auch die Ausführungen zu § 4 Abs. 1 lit. b und c) die Städte Bregenz, Bludenz, Dornbirn, Feldkirch und Hohenems sowie die Marktgemeinden Götzis, Hard, Lustenau und Rankweil mehr als 10.000 Einwohner haben (vermutlich wird nach der Registerzählung 2021 – deren Ergebnis 2023 vorliegen wird – auch Lauterach mehr als 10.000 Einwohner haben). Soweit die genannten Städte und Marktgemeinden nicht weniger als 50 Dienstnehmer oder Dienstnehmerinnen beschäftigt haben (wovon ausgegangen wird), müssen sie ebenfalls einen internen Meldekanal einrichten. Was die Gemeindeverbände betrifft, ist nach den derzeit vorliegenden Informationen davon auszugehen, dass kein Gemeindeverband im Sinne des § 4 Abs. 1 lit. c zur Einrichtung eines internen Meldekanals verpflichtet ist. Im Ergebnis müssen somit derzeit 13 juristische Personen gemäß § 4 Abs. 1 einen internen Meldekanal einrichten. Überdies hat der Landesvolksanwalt oder die Landesvolksanwältin einen externen Meldekanal einzurichten. Die mit der Einrichtung eines solchen Meldekanales verbundenen Kosten hängen wesentlich von der Art des Meldekanals (z.B. als Beschwerde-Briefkasten, E-Mail-Postfach oder als webbasierte Online-Anwendung) ab.

3.1.1. Vereinfachter Meldekanal:

Für die Einrichtung eines vereinfachten internen Meldekanales (z.B. in Form eines Beschwerde-Briefkastens oder eines entsprechenden E-Mail-Postfachs) ist pro Meldekanal mit einem Aufwand von 16 Stunden zu rechnen. Der Einfachheit halber wird von der Bearbeitung durch einen Landesbediensteten der Gehaltsklasse 13/5 ausgegangen, wodurch jedem Rechtsträger nach § 4 Abs. 1 einmalig ein finanzieller Aufwand in der Höhe von rund 1.316,80 Euro entsteht. Dieser Aufwand ist auch beim Landesvolksanwalt oder der Landesvolksanwältin zu erwarten.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL 13/5	Gesamtaufwendungen in Euro pro Meldekanal (16 h)
Personalaufwand	60,99	975,84
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	21,35	341,60
Summe	82,34	1.317,44
Summe gerundet	82,30	1.316,80

3.1.2. Webbasierter Meldekanal:

Bei einer webbasierten Anwendung ist mit einmaligen Einrichtungskosten und mit jährlichen Nutzungskosten zu rechnen. Diese hängen von der Anzahl der Mitarbeitenden des jeweiligen Rechtsträgers bzw. – bei den Gemeinden – von den Einwohnern ab. Demnach ist für die Einrichtung des internen Meldekanales beim Land mit einmaligen Kosten von rund 3.500,00 Euro und mit jährlichen Kosten von rund 6.000,00 Euro zu rechnen. Diese Kosten sind auch beim Landesvolksanwalt oder bei der Landesvolksanwältin für die Einrichtung des externen Meldekanales zu erwarten.

Pro Gemeinde ist durchschnittlich mit Einmalkosten von rund 1.490,00 Euro und mit jährlichen Kosten von rund 2.480,00 Euro zurechnen. In dieser Höhe sind auch Kosten für die Landwirtschaftskammer Vorarlberg und die Stiftungen Jupident und Maria Ebene zu erwarten.

3.1.3. Veröffentlichung von Informationen:

Jede juristische Person nach § 4 Abs. 1 hat zweckdienliche Informationen über die Nutzung interner Meldekanäle bereitzustellen (s. § 5 Abs. 2). Dafür ist pro interner Meldekanal mit einem einmaligen Aufwand von 16 Stunden zu rechnen. Der Einfachheit halber wird von der Bearbeitung durch einen Landesbediensteten der Gehaltsklasse 17/4 ausgegangen, wodurch jedem Rechtsträger nach § 4 Abs. 1 einmalig ein finanzieller Aufwand in der Höhe von rund 1.697,60 Euro entsteht.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL 17/4	Gesamtaufwendungen in Euro pro interner Meldekanal (16 h)
Personalaufwand	78,58	1.257,28
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	27,50	440,00
Summe	106,08	1.697,28
Summe gerundet	106,10	1.697,60

Die Informationsverpflichtung des Landesvolksanwaltes oder der Landesvolksanwältin (s. § 14 Abs. 1) ist umfangreicher. Daher wird bei ihm oder bei ihr mit einem einmaligen Aufwand von 40 Stunden eines Landesbediensteten der Gehaltsklasse 17/4 gerechnet, was einmalig ein finanzieller Aufwand in der Höhe von rund 4.244,00 Euro bedeutet. Um Synergien zu nutzen und allenfalls auch Kosten einzusparen, kann zur Erfüllung dieser Informationsverpflichtung auch ein Austausch mit anderen externen Meldestellen (z.B. jene des Bundes oder anderer Bundesländer) zweckmäßig sein.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL 17/4	Gesamtaufwendungen in Euro (40 h)
Personalaufwand	78,58	3.143,20
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	27,50	1.100,00
Summe	106,08	4.243,20
Summe gerundet	106,10	4.244,00

3.2. Bearbeitung von Meldungen:

Die Anzahl der über einen internen Meldekanal oder über den externen Meldekanal des Landesvolksanwaltes oder der Landesvolksanwältin abgegebenen Meldungen ist schwer abzuschätzen. Daher werden die Kosten für die Bearbeitung einer solchen Meldung (Entgegennahme, Dokumentation, Ergreifung von Folgemaßnahmen und Rückmeldung) berechnet.

Für die Bearbeitung einer Meldung wird mit einem Aufwand von durchschnittlich 16 Stunden gerechnet. Der Einfachheit halber wird von der Bearbeitung durch einen Landesbediensteten der Gehaltsklasse 17/4 ausgegangen. Somit entsteht dem jeweiligen Rechtsträger der internen Meldestelle bzw. dem Landesvolksanwalt oder der Landesvolksanwältin ein finanzieller Aufwand in der Höhe von 1.697,60 Euro pro Meldung.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL 17/4	Gesamtaufwendungen in Euro pro Meldung (16 h)
Personalaufwand	78,58	1.257,28
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	27,50	440,00
Summe	106,08	1.697,28
Summe gerundet	106,10	1.697,60

3.3. Weiterleitung einer Meldung an die zuständige externe Meldestelle:

Der Landesvolksanwalt oder der Landesvolksanwältin hat eine Meldung, die nicht in seine oder ihre Zuständigkeit fällt, an die zuständige externe Meldestelle weiterzuleiten (s. § 12 Abs. 3). Es erfordert auch die Prüfung, welche externe Meldestelle zuständig ist. Es wird davon ausgegangen, dass dies einen Aufwand von vier Stunden eines Landesbediensteten der Gehaltsklasse 17/4 erfordert, wodurch ein finanzieller Aufwand in der Höhe von rund 424,40 Euro entsteht.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL 17/4	Gesamtaufwendungen in Euro pro Meldung (4 h)
Personalaufwand	78,58	314,32
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	27,50	110,00
Summe	106,08	424,32
Summe gerundet	106,10	424,40

3.4. Evaluierung, Statistische Erfassung und Berichtspflicht des Landesvolksanwaltes oder der Landesvolksanwältin:

Zur Erfüllung dieser Aufgaben (s. § 15) wird jährlich mit einem Aufwand von acht Stunden für einen Landesbediensteten der Gehaltsklasse 17/4 gerechnet, was jährlich ein finanzieller Aufwand in der Höhe von rund 848,80 Euro bedeutet.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL 17/4	Gesamtaufwendungen in Euro (8 h)
Personalaufwand	78,58	628,64
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	27,50	220,00
Summe	106,08	848,64
Summe gerundet	106,10	848,80

3.4. Geltendmachung von Ansprüchen bei Verletzung des Benachteiligungsverbotes:

Aufgrund des in § 16 vorgesehenen Benachteiligungsverbotes in Angelegenheiten, die in der Gesetzgebung Landessache sind, könnte es v.a. zu gerichtlichen Verfahren kommen, in denen insbesondere Schadenersatzansprüche (vgl. § 17 und § 18 Abs. 1) geltend gemacht werden.

Werden der Ersatz des Vermögensschadens und die Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung geltend gemacht, so könnte die Person, der die ergriffene Maßnahme zuzurechnen ist (z.B. das Land, die jeweilige Gemeinde), Zahlungen aus diesem Titel treffen. In welchem Ausmaß es zu solchen Verfahren kommen wird, kann nicht vorhergesehen werden. Es ist aber zu erwarten, dass unzulässige Benachteiligungen nicht stattfinden und es daher keinen Grund zu solchen Verfahren geben wird.

4. EU-Recht:

Dieser Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden. Soweit im vorliegenden Entwurf auf die Richtlinie (EU) 2019/1937 verwiesen wird, ist diese im Falle ihrer Änderung nach Ablauf der Umsetzungsfrist in ihrer jeweils aktuellen Fassung anzuwenden.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Das Gesetzesvorhaben hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1 (Geltungsbereich):

Abs. 1:

Dieses Gesetzes regelt jene Inhalte der Hinweisgeberschutzrichtlinie, die nach der Kompetenzverteilung in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers fallen. Dabei handelt es sich zunächst um die Einrichtung von Meldekanälen für die interne Meldung von bestimmten Verstößen gegen das Unionsrecht und zu dessen Umsetzung ergangene Vorschriften durch Organe des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und sonstiger landesgesetzlich eingerichteter juristischer Personen des öffentlichen oder privaten Rechts (*lit. a*). Die Verpflichtung zur Einrichtung von internen Meldekanälen trifft die erwähnten Rechtsträger nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 (zu den einzelnen erfassten Rechtsträgern s. die Ausführungen zu § 4 Abs. 1). Zu beachten ist auch, dass nur Verstöße innerhalb des jeweiligen Rechtsträgers (somit betriebsinterne Verstöße) durch dessen Organe bzw. Organwalter erfasst sind. Dies ergibt sich aus Art. 5 Z. 4 der Hinweisgeberschutzrichtlinie, wonach eine interne Meldung die mündliche oder schriftliche Mitteilung von Informationen über Verstöße innerhalb einer juristischen Person des privaten oder öffentlichen Sektors ist (s. auch die Ausführungen zu § 2 Abs. 4).

Weiters regelt dieses Gesetz die Einrichtung eines Meldekanals für die externe Meldung von bestimmten Verstößen gegen das Unionsrecht und zu dessen Umsetzung ergangene Vorschriften, wobei der Verstoß Vorschriften betreffen muss, die in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallen (*lit. b*).

Schließlich enthält dieses Gesetz die notwendigen Begleitregelungen, d.h. das mit internen und externen Meldungen verbundene Verfahren (*lit. c*) sowie den Schutz vor Benachteiligungen (*lit. d*); dieser Schutz ist aus kompetenzrechtlichen Gründen auf Benachteiligungen in landesgesetzlich geregelten Materien beschränkt.

Abs. 2 bis 7:

Der sachliche Geltungsbereich dieses Gesetzes wird in den Abs. 2 bis 7 bestimmt. Im Einzelnen werden mit den Abs. 2 bis 6 die Art. 2 und 3 der Hinweisgeberschutzrichtlinie umgesetzt und mit Abs. 7 von der in Art. 6 Abs. 2 der Hinweisgeberschutzrichtlinie enthaltenen Möglichkeit betreffend anonyme Meldungen Gebrauch gemacht.

Festzuhalten ist, dass der sachliche Geltungsbereich in Bezug auf Meldungen über den externen Meldekanal des Landesvolksanwaltes oder der Landesvolksanwältin durch § 1 Abs. 1 lit. b und § 9 Abs. 1 eingeschränkt wird und zwar dahingehend, dass über diesen externen Meldekanal nur Verstöße gegen die von Abs. 2 bis 5 erfassten Vorschriften, die in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallen, abgegeben werden können (s. auch die Ausführungen zu § 9 Abs. 1).

Der persönliche Anwendungsbereich dieses Gesetzes ist aus kompetenzrechtlichen Gründen unterschiedlich geregelt und ergibt sich aus § 5 Abs. 1 (Zugang zu internen Meldekanälen), § 10 Abs. 1 (Zugang zum externen Meldekanal) und dem 4. Abschnitt (Schutz vor Benachteiligungen).

Abs. 2:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 2 Abs. 1 lit. a der Hinweisgeberschutzrichtlinie umgesetzt. Gemäß Abs. 2 gilt dieses Gesetz für die Meldung von Verstößen gegen Unionsrecht und zu dessen Umsetzung ergangene Vorschriften, soweit diese in den Anwendungsbereich jener Rechtsakte der Europäischen Union fallen, die im Anhang der Hinweisgeberschutzrichtlinie angeführt sind und die in Abs. 2 lit. a bis j aufgelisteten Bereiche des Unionsrechts betreffen. Als Rechtsakte der Europäischen Union sind im Anhang der Hinweisgeberschutzrichtlinie sowohl unmittelbar anwendbare Verordnungen als auch (ins nationale Recht umgesetzte) Richtlinien aufgelistet. Im Hinblick auf die im Anhang angeführten Richtlinien sind die zur ihrer Umsetzung ergangenen Vorschriften maßgeblich.

Im Hinblick auf den sachlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes erfasst der Abs. 2 die im Anhang der Hinweisgeberschutzrichtlinie angeführten Rechtsakte (unmittelbar anwendbare Verordnungen und die zur Umsetzung solcher Rechtsakte ergangenen Vorschriften) in folgenden Angelegenheiten:

- a) in Angelegenheiten, die in der Gesetzgebung Landessache sind, und darüber hinaus (soweit es nicht um den externen, sondern um den internen Meldekanal geht)
- b) in Angelegenheiten, in denen dem Land zwar keine Gesetzgebungskompetenz, jedoch eine Vollzugszuständigkeit – entweder als Vollziehung des Landes oder in mittelbarer Bundesverwaltung – zukommt.

Meldungen von Verstößen gegen Vorschriften in Angelegenheiten, die in der Gesetzgebung Landessache sind (s. oben lit. a), können zum einen von meldeberechtigten Personen nach § 5 Abs. 1 über den internen Meldekanal der jeweiligen juristischen Person nach § 4 Abs. 1 und zum anderen von meldeberechtigten Personen nach § 10 Abs. 1 an den Landesvolksanwalt oder die Landesvolksanwältin abgegeben werden. Beispiele für solche Regelungen sind: Vorschriften des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung und der Naturschutzverordnung sowie des Jagdgesetzes und der Jagdverordnung, die in Umsetzung der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) ergangen sind (z.B. die Bejagung oder das Fangen von geschützten Vögeln ohne die erforderliche naturschutzrechtliche und jagdrechtliche Bewilligung) oder in Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm erlassene Vorschriften im Straßengesetz (z.B. wenn kein ausreichender Aktionsplan und keine ausreichende zugehörige strategische Lärmkarte im Sinne des 11. Abschnittes erstellt wurde).

Meldungen von Verstößen gegen Vorschriften in Angelegenheiten, in denen dem Land zwar keine Gesetzgebungskompetenz, sondern lediglich eine Vollzugszuständigkeit zukommt (s. oben lit. b), können hingegen nur von den meldeberechtigten Personen nach § 5 Abs. 1 über den internen Meldekanal der jeweiligen juristischen Person nach § 4 Abs. 1 abgegeben werden. Eine Meldung an den Landesvolksanwalt oder die Landesvolksanwältin ist nicht möglich, allerdings kann ein solcher Verstoß an die zuständige externe Meldestelle des Bundes gemeldet werden. Beispiele für solche Regelungen sind: Vorschriften des Bundesvergabegesetzes, die in Umsetzung der Richtlinie 2014/25/EU über die öffentliche Auftragsvergabe erlassen wurden (z.B. eine Auftragsvergabe ohne die erforderliche Ausschreibung), Vorschriften des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 und der Deponieverordnung, soweit sie in Umsetzung der Richtlinie 2008/98/EG ergangen sind (z.B. wenn kein ausreichender Bundes-Abfallwirtschaftsplan im Sinne des § 8 erlassen wurde), Regelungen der Verordnung (EG) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen im Tierseuchengesetz.

Angemerkt wird, dass diese Differenzierung auch für die in Abs. 3 und 4 angeführten Vorschriften gilt.

Abs. 3 bis 6:

Aufgrund der Bestimmungen des *Abs. 3 und 4* sind weiters Verstöße gegen die finanziellen Interessen der Union sowie gegen die Binnenmarktvorschriften erfasst (vgl. Art. 2 Abs. 1 lit. b und c der Hinweisgeberschutzrichtlinie). Als einschlägige Unionsmaßnahme im Sinne des Abs. 3 kommt z.B. die Verordnung (EG) Nr. 2988/95 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften in Betracht (siehe Erwägungsgrund 15 der Hinweisgeberschutzrichtlinie).

Der *Abs. 5* regelt das Verhältnis dieses Gesetzes zu anderen landesgesetzlich geregelten Hinweisgebersystemen, die in Umsetzung der in Teil II des Anhangs der Hinweisgeberschutzrichtlinie aufgelisteten sektorspezifischen Rechtsakte der Union eingerichtet wurden. Ein sektorspezifischer

Rechtsakt im Sinne des Abs. 5 ist die Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG und der Richtlinie 2006/70/EG. In Umsetzung dieser Richtlinie enthält das Wettengesetz Vorschriften über ein Hinweisgebersystem und den Schutz von hinweisgebenden Personen, die einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung melden (s. insbesondere § 9e und § 10a Wettengesetz). Mit Abs. 5 wird klargestellt, dass die Regelungen des Hinweisgeberschutzgesetzes nur insoweit gelten, als das Wettengesetz diesbezüglich keine spezifischen Regelungen enthält. Das Wettengesetz enthält spezifische Regelungen für bestimmte hinweisgebende Personen (insbesondere Beschäftigte eines Wettunternehmers oder einer Wettunternehmerin), die Meldungen über einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entweder intern oder extern an die Landesregierung oder die Geldwäschemeldestelle des Bundes als externe Meldestellen abgeben können (§ 9e Abs. 4 Wettengesetz). Weiters sind im Wettengesetz auch entsprechende Vorschriften über das mit solchen Meldungen verbundene Verfahren (z.B. § 9e Abs. 10 und § 10a Wettengesetz) und den Schutz von hinweisgebenden Personen vor Benachteiligungen vorgesehen (z.B. § 9e Abs. 4 und § 10a Abs. 3 bis 5 Wettengesetz). Im Ergebnis sind daher für hinweisgebende Personen im Sinne des § 9e Abs. 4 Wettengesetz die Regelungen des Wettengesetzes maßgeblich; das bedeutet, dass diese hinweisgebenden Personen Verstöße gegen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung an die Landesregierung oder die Geldwäschemeldestelle des Bundes als externe Meldestellen, aber nicht an den Landesvolksanwalt oder die Landesvolksanwältin melden können.

Sonstige hinweisgebende Personen (z.B. Dienstnehmer oder Dienstnehmerinnen des Landes oder der Gemeinden), die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße eines Wettunternehmers oder einer Wettunternehmerin gegen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erlangen, können dies jedoch an die interne Meldestelle nach diesem Gesetz oder an den Landesvolksanwalt oder die Landesvolksanwältin als externe Meldestelle melden. Der Abs. 5 dient der Umsetzung von Art. 3 Abs. 1 der Hinweisgeberschutzrichtlinie.

Im Abs. 6 wird klargestellt, dass die Meldung von Verstößen, die unter Verletzung der Vorschriften über den Schutz von Verschlussachen, über die anwaltliche, notarielle und ärztliche Verschwiegenheitspflicht und über das richterliche Beratungsgeheimnis abgegeben wurden, nicht vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes erfasst sind (s. z.B. § 14 Abs. 5 Landesverwaltungsgerichtsgesetz, wonach Beratungen und Abstimmungen im Senat nicht öffentlich sind; im Zusammenhang mit Richtern und Richterinnen des Landesverwaltungsgerichtes ist zu beachten, dass diese keinen Zugang zum internen Meldekanal des Landes, hingegen zum externen Meldekanal des Landesvolksanwaltes oder der Landesvolksanwältin haben; s. dazu auch die Ausführungen zu § 4 Abs. 1 lit. a). Dieses Gesetz lässt weiters die Anwendung der Vorschriften der Strafprozeßordnung 1975 unberührt. Folglich hat die interne Meldestelle bzw. der Landesvolksanwalt oder die Landesvolksanwältin im Falle einer Anzeige an die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft gemäß § 78 Abs. 1 oder § 80 Abs. 1 Strafprozeßordnung 1975 die Vorgaben des § 7 Abs. 1 und 2 nicht zu beachten. Mit Abs. 6 wird Art. 3 Abs. 3 der Hinweisgeberschutzrichtlinie umgesetzt.

Abs. 7:

Gemäß Art. 6 Abs. 2 der Hinweisgeberschutzrichtlinie können die Mitgliedstaaten entscheiden, ob interne und externe Meldestellen zur Entgegennahme und Weiterverfolgung anonymer Meldungen verpflichtet sind. Aus folgenden Überlegungen fallen anonyme Meldungen nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes: Die Erfahrungen in der Verwaltungspraxis mit anonymen Eingaben haben gezeigt, dass diese meist wenig substantiell sind. Weiters müsste der jeweilige Meldekanal entsprechende technische Anforderungen für eine Kontaktaufnahme mit der anonymen hinweisgebenden Person (z.B. zur Bestätigung des Eingangs der Meldung, Einholung von ergänzenden Informationen oder Rückmeldung) erfüllen; dies würde die Einrichtung von internen Meldekanälen in Form von schriftlichen Meldungen auf dem Postweg oder über einen Beschwerde-Briefkasten ausschließen, obwohl die Hinweisgeberrichtlinie derartige Meldekanäle als zulässig erachtet (s. Erwägungsgrund 53). Schließlich sehen die Bestimmungen dieses Gesetzes in Umsetzung der Hinweisgeberschutzrichtlinie ein derart hohes Schutzniveau zur Wahrung der Identität und zum Schutz der hinweisgebenden Person vor Benachteiligungen vor, dass es nicht notwendig erscheint, auch anonyme Meldungen zu ermöglichen.

Auch wenn anonyme Meldungen nicht gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenzunehmen, zu dokumentieren und weiterzuverfolgen sind, so können anonym gemeldete Verstöße jedoch nach anderen Vorschriften geprüft werden (z.B. der Landesvolksanwalt oder die Landesvolksanwältin im Rahmen seiner bzw. ihrer üblichen Missstandskontrolle, wenn es sich um einen Verstoß im Sinne des § 2 des Gesetzes über den Landesvolksanwalt handelt).

In Umsetzung von Art. 6 Abs. 3 der Hinweisgeberschutzrichtlinie haben allerdings hinweisgebende Personen, die Verstöße anonym gemeldet haben, Anspruch auf Schutz vor Benachteiligungen nach Maßgabe des 4. Abschnittes, wenn sie ohne ihr Zutun identifiziert wurden und Schutzwürdigkeit im Sinne des § 3 besteht (s. dazu die Ausführungen zu § 3).

Zu § 2 (Begriffe):

Die in Art. 5 der Hinweisgeberschutzrichtlinie enthaltenen und für die Umsetzung der Hinweisgeberschutzrichtlinie relevanten Begriffsbestimmungen werden übernommen.

Abs. 1:

In Umsetzung von Art. 5 Z. 1 der Hinweisgeberschutzrichtlinie gelten als Verstöße Handlungen oder Unterlassungen, die rechtswidrig sind (*lit. a*), oder die – auch wenn sie in formaler Hinsicht nicht als rechtswidrig erscheinen – jedoch mit dem Ziel oder Zweck der einschlägigen Rechtsvorschriften gemäß § 1 unvereinbar sind (*lit. b*). Um eine ernsthafte Schädigung des öffentlichen Interesses wirksam aufdecken und verhindern zu können, erfasst der Begriff „Verstoß“ auch Handlungen oder Unterlassungen im Sinne der *lit. b* (s. auch Erwägungsgrund 42 der Hinweisgeberschutzrichtlinie).

Abs. 2:

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 5 Z. 2 der Hinweisgeberschutzrichtlinie. Erfasst sind auch Informationen über mögliche Verstöße, die sehr wahrscheinlich erfolgen werden, d.h. von Verstößen, die zwar noch nicht eingetreten sind, aber mit deren Eintreten mit hoher Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist, sowie Informationen, die für die Aufdeckung von Versuchen zur Verschleierung von Verstößen notwendig sind.

Abs. 3:

Eine Meldung ist die mündliche oder schriftliche Mitteilung von Informationen über Verstöße (s. § 2 Abs. 2). Mit dieser Bestimmung wird Art. 5 Z. 3 der Hinweisgeberschutzrichtlinie umgesetzt.

Abs. 4:

Eine „interne Meldung“ ist die mündliche oder schriftliche Mitteilung von Informationen über Verstöße innerhalb einer juristischen Person des privaten oder öffentlichen Sektors (s. Art. 5 Z. 4 der Hinweisgeberschutzrichtlinie). Im Hinblick auf interne Meldungen ist maßgeblich, dass entsprechend Art. 5 Z. 4 der Hinweisgeberschutzrichtlinie nur betriebsinterne Verstöße innerhalb einer juristischen Person nach § 4 Abs. 1 durch dessen Organe oder Organwalter über den internen Meldekanal abgegeben werden können. In welcher Form (schriftlich oder mündlich oder in beiden Formen) eine interne Meldung abgegeben werden kann, wird von der jeweiligen juristischen Person nach § 4 Abs. 1 festgelegt (s. dazu die Ausführungen zu § 6 Abs. 2).

Eine „externe Meldung“ ist die mündliche oder schriftliche Mitteilung von Informationen über Verstöße an die zuständige externe Meldestelle (s. Art. 5 Z. 5 der Hinweisgeberschutzrichtlinie). Folglich erfasst eine externe Meldung die schriftliche oder mündliche Mitteilung von Informationen über Verstöße von meldeberechtigten Personen gemäß § 10 Abs. 1 an den Landesvolksanwalt oder die Landesvolksanwältin. Zu beachten ist, dass an den Landesvolksanwalt oder die Landesvolksanwältin nur externe Meldungen von Verstößen gegen die vom § 1 Abs. 2 bis 5 erfassten Vorschriften, die in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallen, abgegeben werden können.

Mit Abs. 4 wird Art. 5 Z. 4 und 5 der Hinweisgeberschutzrichtlinie umgesetzt.

Abs. 5:

Entsprechend Art. 5 Z. 7 der Hinweisgeberschutzrichtlinie ist eine hinweisgebende Person eine natürliche Person, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit erlangte Informationen über Verstöße meldet oder offenlegt (zur Offenlegung siehe Abs. 6 und Art. 15 der Hinweisgeberschutzrichtlinie).

Abs. 6:

Diese Begriffsbestimmung definiert die Offenlegung („public disclosure“) durch die hinweisgebende Person selbst, sie meint jedoch nicht die Offenlegung durch die interne Meldestelle (vgl. § 7 Abs. 2) oder den Landesvolksanwalt oder die Landesvolksanwältin (vgl. § 12 Abs. 1 iVm § 7 Abs. 2). Der Begriff der

Offenlegung im Sinne des Verständnisses nach Abs. 6 wird in diesem Gesetz in § 2 Abs. 5, 8 und 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5 sowie § 19 Abs. 1 verwendet.

Mit dieser Bestimmung wird Art. 5 Z. 6 der Hinweisgeberschutzrichtlinie umgesetzt.

Abs. 7:

Im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit bzw. im beruflichen Kontext im Sinne des Art. 5 Z. 9 der Hinweisgeberschutzrichtlinie sind laufende oder frühere Arbeitstätigkeiten im öffentlichen oder im privaten Sektor umfasst, durch die Personen unabhängig von der Art der Tätigkeiten Informationen über Verstöße erlangen und bei denen sich diese Personen Repressalien ausgesetzt sehen könnten, wenn sie diese Informationen melden würden.

Abs. 8:

In Umsetzung von Art. 5 Z. 10 der Hinweisgeberschutzrichtlinie wird die Definition der „betroffenen Person“ übernommen. Eine Person, die mit der bezeichneten Person verbunden ist, kann z.B. eine Person sein, die mit der in der Meldung genannten Person, die den behaupteten Verstoß begangen haben soll, beruflich zusammenarbeitet (z.B. Kollege oder eine Kollegin der betroffenen Person).

Abs. 9:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 5 Z. 11 der Hinweisgeberschutzrichtlinie umgesetzt.

Abs. 10:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 5 Z. 12 der Hinweisgeberschutzrichtlinie umgesetzt. Als Folgemaßnahmen kommt beispielsweise in Betracht: die Durchführung von eigenen Ermittlungen zur Prüfung der Stichhaltigkeit des behaupteten Verstoßes, der Abschluss des Verfahrens aufgrund mangelnder Beweise oder bei Feststellung, dass der behauptete Verstoß nicht vorliegt, die Befassung der zuständigen Behörde zur Durchführung von weiteren Untersuchungen u.dgl. (s. auch die Ausführungen zu § 8 Abs. 1 und § 13 Abs. 1).

Abs. 11:

Eine möglichst umfassende Unterrichtung der hinweisgebenden Person über die Folgemaßnahmen trägt dazu bei, Vertrauen in die Wirksamkeit der in diesem Gesetz vorgesehenen Meldekanäle einschließlich der Meldestellen aufzubauen und die Wahrscheinlichkeit weiterer unnötiger Meldungen oder einer Offenlegung zu senken (vgl. Erwägungsgrund 57 der Hinweisgeberschutzrichtlinie). Werden die geplanten Folgemaßnahmen erst noch festgelegt, so ist die hinweisgebende Person auch darüber zu informieren und es ist ihr mitzuteilen, welche weiteren Rückmeldungen sie erwarten kann. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu § 8 Abs. 2 und § 13 Abs. 3 verwiesen.

Zu § 3 (Schutzwürdigkeit von hinweisgebenden Personen):

Abs. 1:

Mit dieser Bestimmung werden die im Art. 6 Abs. 1 der Hinweisgeberschutzrichtlinie enthaltenen Vorgaben für die Schutzwürdigkeit von hinweisgebenden Personen umgesetzt. Den Schutz dieses Gesetzes (v.a. die Wahrung der Vertraulichkeit der Identität sowie der Schutz vor Benachteiligungen einschließlich des Rechtsschutzes) genießen hinweisgebende Personen nur dann, wenn sie zum Zeitpunkt der Meldung angesichts der Umstände und der verfügbaren Informationen hinreichenden Grund zu der Annahme haben, dass zum einen die von ihnen gemeldeten Informationen über Verstöße wahr sind und zum anderen die Verstöße in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen. Diese Anforderung ist eine wichtige Schutzvorkehrung gegen böswillige oder missbräuchliche Meldungen, da sie gewährleistet, dass Personen keinen Schutz erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt der Meldung willentlich und wissentlich falsche oder irreführende Informationen gemeldet haben (s. auch Erwägungsgrund 32 der Hinweisgeberschutzrichtlinie).

Schutzwürdig sind hinweisgebende Personen auch dann, wenn sie zwar keine eindeutigen Beweise beibringen, aber begründete Bedenken oder einen begründeten Verdacht eines Verstoßes äußern (s. auch § 2 Abs. 2).

Gibt eine hinweisgebende Person wissentlich falsche Meldungen von Verstößen an die interne bzw. externe Meldestelle, so begeht sie eine Verwaltungsübertretung nach § 21 Abs. 1 lit. b bzw. c.

Abs. 2:

Damit wird Art. 6 Abs. 4 der Hinweisgeberschutzrichtlinie umgesetzt.

Zu § 4 (Interne Meldekanäle, interne Meldestellen):

Mit § 4 werden – entsprechend der innerstaatlichen Kompetenzverteilung – die Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1, 3 und 9 der Hinweisgeberschutzrichtlinie umgesetzt. Dementsprechend enthält § 4 Abs. 1 die Verpflichtung zur Einrichtung von internen Meldekanälen hinsichtlich jener juristischen Personen, die der Organisationskompetenz des Landes unterliegen (s. dazu auch die Ausführungen im Allgemeinen Teil zu 2.1.).

Abs. 1 lit. a:

Zunächst ist das Land Vorarlberg zur Einrichtung eines internen Meldekanals verpflichtet. Die Organe des Landtages sowie des Landesverwaltungsgerichtes sind aufgrund der Gewaltenteilung von der Exekutive zu trennen und haben im Übrigen weniger als 50 Dienstnehmer oder Dienstnehmerinnen. Sie müssen daher keinen internen Meldekanal einrichten. Die Dienstnehmer oder Dienstnehmerinnen dieser Organe haben zwar keinen Zugang zum internen Meldekanal des Landes, sie können allerdings nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 (so wie sonstige Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit einschlägige Informationen erlangen) Meldungen an den externen Meldekanal des Landesvolksanwaltes oder der Landesvolksanwältin abgeben.

Abs. 1 lit. b und c:

Weiters müssen (bestimmte) Gemeinden und Gemeindeverbände einen internen Meldekanal einrichten. In Bezug auf die Gemeinden wird von der in Art. 8 Abs. 9 zweiter Unterabsatz der Hinweisgeberschutzrichtlinie vorgesehenen Möglichkeit, Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern bzw. Einwohnerinnen oder weniger als 50 Dienstnehmern oder Dienstnehmerinnen von der Verpflichtung zur Einrichtung interner Meldekanäle auszunehmen, Gebrauch gemacht. Die erwähnten Ausnahmetatbestände sind alternativ zu verstehen, d.h. es reicht aus, wenn einer der Ausnahmetatbestände (weniger als 10.000 Einwohner bzw. Einwohnerinnen oder weniger als 50 Dienstnehmer oder Dienstnehmerinnen) zutrifft. Die Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen bestimmt sich nach dem Endergebnis der jeweils letzten Registerzählung im Sinne des Registerzählungsgesetzes (die Registerzählung ist die Fortführung der bisherigen Volkszählung). Die letzte Registerzählung erfolgte am 31.10.2021, deren Endergebnis wird spätestens 2023 vorliegen. Das bedeutet, dass bis dahin das Ergebnis der Registerzählung aus dem Jahr 2011 maßgeblich ist.

Entsprechend Art. 8 Abs. 9 zweiter Unterabsatz der Hinweisgeberschutzrichtlinie ist weiters vorgesehen, dass Gemeindeverbände mit weniger als 50 Dienstnehmern oder Dienstnehmerinnen keinen internen Meldekanal einrichten müssen.

Abs. 1 lit. d:

Diese Bestimmung erfasst die sonstigen landesgesetzlich eingerichteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts (z.B. die Landwirtschaftskammer Vorarlberg, der Schilehrerverband, der Bergführerverband) oder des privaten Rechts (z.B. aufgrund des Stiftungs- und Fondsgesetz des Landes errichtete Stiftungen und Fonds wie beispielsweise die Stiftung Maria Ebene und die Stiftung Jupident).

Die Verpflichtung zur Einrichtung eines internen Meldekanals besteht gemäß Art. 8 Abs. 3 bzw. Abs. 9 zweiter Unterabsatz der Hinweisgeberschutzrichtlinie lediglich für juristische Personen mit 50 oder mehr Arbeitnehmern oder Arbeitnehmerinnen. Folglich ist derzeit davon auszugehen, dass die Landwirtschaftskammer Vorarlberg, die Stiftung Maria Ebene und die Stiftung Jupident von dieser Verpflichtung erfasst sind. In Bezug auf die landesgesetzlich eingerichteten juristischen Personen des privaten Rechts (wie die Stiftung Maria Ebene und die Stiftung Jupident) gelten die Verpflichtungen dieses Abschnittes (§§ 4 bis 8) erst ab dem 18. Dezember 2023, da sie weniger als 250 Beschäftigte haben (s. § 22).

Abs. 2:

Entsprechend Art. 8 Abs. 5 der Hinweisgeberschutzrichtlinie können juristische Personen ihren internen Meldekanal auch unter Heranziehung Dritter einrichten, gestalten und betreiben. Wird ein Dritter oder eine Dritte herangezogen, muss gewährleistet sein, dass die Anforderungen an die internen Meldekanäle

gemäß § 6 eingehalten werden. Insbesondere bei webbasierten Meldekanälen kann die jeweilige online-Anwendung von einem oder einer Dritten bereitgestellt werden. Der oder die Dritte ist im Falle einer Heranziehung Auftragsverarbeiter oder Auftragsverarbeiterin gemäß Art. 4 Z. 8 der Datenschutz-Grundverordnung und hat dabei die Datenschutzpflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 der Datenschutz-Grundverordnung wahrzunehmen.

Darüber hinaus können interne Meldekanäle von Gemeinden gemeinsam betrieben werden. In einem solchen Fall sind die internen Meldekanäle getrennt für jede Gemeinde zu führen (siehe Art. 8 Abs. 9 dritter Unterabsatz der Hinweisgeberschutzrichtlinie). Ein solcher gemeinsamer Betrieb könnte in Form einer Verwaltungsgemeinschaft im Sinne des § 97 Abs. 2 des Gemeindegesetzes erfolgen.

Abs. 3:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 9 Abs. 1 lit. c der Hinweisgeberschutzrichtlinie umgesetzt. Dementsprechend haben die zur Einrichtung eines internen Meldekanals verpflichteten juristischen Personen (Abs. 1) nach den jeweils für sie geltenden organisationsrechtlichen Vorschriften zunächst eine Organisationseinheit und innerhalb dieser nach den für sie geltenden dienst- oder arbeitsrechtlichen Vorschriften geeignete und unparteiische Dienstnehmer oder Dienstnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen zu benennen, denen die Aufgaben der internen Meldestelle (§§ 7 und 8) zugewiesen werden. Dabei ist zu beachten, dass diese Personen bei der Wahrnehmung der Aufgaben der internen Meldestelle keinen Interessenskonflikten ausgesetzt sind. Weiters gilt es zu beachten, dass die mit der Aufgabe der internen Meldestelle betrauten Personen gegenüber anderen nicht mit dieser Aufgabe betrauten Personen (und zwar auch im Weisungszusammenhang übergeordneten Personen) die Vertraulichkeit nach § 7 zu beachten haben.

Für die Gemeinde hat der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin (s. § 20) geeignete und unparteiische Dienstnehmer oder Dienstnehmerinnen des Gemeindeamtes zu benennen und sie mit der Wahrnehmung der Aufgaben der internen Meldestelle zu betrauen.

Abs. 4:

Zuständige Organisationseinheit im Sinne des Abs. 3 des Landes, die die Aufgaben der internen Meldestelle wahrnimmt, ist das Amt der Landesregierung. Das Nähere, nämlich von welcher Abteilung innerhalb des Amtes die Aufgaben wahrgenommen werden soll, ist in der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung zu regeln (vgl. § 2 Abs. 5 des Gesetzes über das Amt der Landesregierung – ALReg-G).

Zu § 5 (Zugang zu internen Meldekanälen):

Art. 4 der Hinweisgeberschutzrichtlinie bestimmt den persönlichen Anwendungsbereich. Danach gilt die Hinweisgeberschutzrichtlinie für hinweisgebende Personen, die im privaten oder im öffentlichen Sektor tätig sind und im beruflichen Kontext Informationen über Verstöße erlangt haben. Als hinweisgebende Personen kommen dabei die in Art. 4 Abs. 1 bis 3 der Hinweisgeberschutzrichtlinie aufgezählten Personengruppen in Betracht.

Zugang zu internen Meldekanälen ist entsprechend Art. 8 Abs. 2 erster Satz iVm Art. 4 Abs. 1 lit. a der Hinweisgeberschutzrichtlinie Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen im Sinne des Art. 45 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) einschließlich Beamte und Beamtinnen zu ermöglichen (s. Art. 4 Abs. 1 lit. a der Hinweisgeberschutzrichtlinie). Der Art. 8 Abs. 2 zweite Satz der Hinweisgeberschutzrichtlinie ermächtigt die Mitgliedstaaten darüber hinaus, auch den in Art. 4 Abs. 1 lit. b bis d und Abs. 2 genannten Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten mit der juristischen Person im Kontakt stehen, die Meldung von Verstößen über interne Meldekanäle zu ermöglichen. Von der erwähnten Ermächtigung in Art. 8 Abs. 2 zweiter Satz der Hinweisgeberschutzrichtlinie wird nicht Gebrauch gemacht; diese Personen haben allerdings Zugang zur externen Meldestelle.

Zugang zum externen Meldekanal haben nämlich neben Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen im Sinne des Art. 45 Abs. 1 AEUV einschließlich Beamte und Beamtinnen auch die in Art. 4 Abs. 1 lit. b bis d und Abs. 2 und 3 der Hinweisgeberschutzrichtlinie angeführten Personengruppen (s. dazu auch die Ausführungen zu § 10 Abs. 1).

Abs. 1:

In Umsetzung von Art. 8 Abs. 2 erster Satz iVm Art. 4 Abs. 1 lit. a der Hinweisgeberschutzrichtlinie sieht der Abs. 1 vor, dass die jeweiligen Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer und

Arbeitnehmerinnen der juristischen Personen nach § 4 Abs. 1 Zugang zum internen Meldekanal haben, um interne Meldungen über betriebsinterne Verstöße abgeben zu können.

Als Arbeitnehmer ist nach ständiger Rechtsprechung des EuGH jeder anzusehen, der eine tatsächliche und echte Tätigkeit ausübt, wobei Tätigkeiten außer Betracht bleiben, die einen so geringen Umfang haben, dass sie sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen. Das wesentliche Merkmal des Arbeitsverhältnisses besteht nach der Rechtsprechung darin, dass jemand während einer bestimmten Zeit für einen anderen nach dessen Weisung Leistungen erbringt, für die er als Gegenleistung eine Vergütung erhält (vgl. *Forsthoff in Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.)*, Das Recht der Europäischen Union, Art. 45 AEUV Rz. 68). Erfasst sind auch Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in atypischen Beschäftigungsverhältnissen, wie Teilzeitbeschäftigte und befristet Beschäftigte sowie Personen, die einen Arbeitsvertrag oder ein Arbeitsverhältnis mit einem Leiharbeitsunternehmen geschlossen haben. Der Begriff „Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerin“ schließt auch Beamte, öffentliche Bedienstete und andere Personen, die im öffentlichen Sektor arbeiten, ein (s. Erwägungsgrund 38 der Hinweisgeberschutzrichtlinie). Folglich sind jedenfalls auch Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen als Arbeitnehmer anzusehen.

Als Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen im Sinne dieses Gesetzes sind jene Personen anzusehen, die nach dem Landes- oder Gemeindedienstrecht (Landesbedienstetengesetz 1988, Landesbedienstetengesetz 2000, Gemeindebedienstetengesetz 1988, Gemeindeangestelltengesetz 2005) beschäftigt sind.

Beamte und Beamtinnen, die aufgrund ihres Übertritts oder ihrer Versetzung in den Ruhestand nicht mehr dem aktiven Dienststand angehören, haben keinen Zugang zur internen Meldestelle; sie haben aber (so wie sonstige Personen) die Möglichkeit, Verstöße nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 lit. b an den Landesvolksanwalt oder die Landesvolksanwältin zu melden (s. auch die Ausführungen zu § 10 Abs. 1 lit. b).

Die Beschäftigten der Landwirtschaftskammer Vorarlberg, der Stiftung Maria Ebene und der Stiftung Jupident können Meldungen über den internen Meldekanal abgeben, soweit sie nach den für sie geltenden arbeitsrechtlichen Vorschriften als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen anzusehen sind.

Lehrlinge und (bezahlte oder unbezahlte) Praktikanten und Praktikantinnen sowie freie Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen sind keine Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen (vgl. z.B. § 2 Abs. 4 Landesbedienstetengesetz 2000) bzw. Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im Sinne des Abs. 1, sie haben allerdings Zugang zum externen Meldekanal; s. dazu auch die Ausführungen zu § 10 Abs. 1.

Abs. 2:

Nach Art. 7 Abs. 1 und Art. 10 der Hinweisgeberschutzrichtlinie steht es der hinweisgebenden Person grundsätzlich frei, ob sie eine Meldung über den internen oder externen Meldekanal abgibt. Nach Art. 7 Abs. 2 der Hinweisgeberschutzrichtlinie haben sich die Mitgliedstaaten allerdings dafür einzusetzen, dass in jenen Fällen, in denen intern wirksam gegen einen Verstoß vorgegangen werden kann und die hinweisgebende Person keine Repressalien befürchten muss, die Meldung über den internen Meldekanal gegenüber dem externen Meldekanal bevorzugt wird, da hinweisgebende Personen empirischen Studien zufolge mehrheitlich zu internen Meldungen innerhalb der Organisation, in der sie arbeiten, neigen (s. auch Erwägungsgrund 33 der Hinweisgeberschutzrichtlinie). Weiters sind gemäß Art. 7 Abs. 3 der Hinweisgeberschutzrichtlinie zweckdienliche Informationen über die Nutzung der internen Meldekanäle bereitzustellen.

Damit hinweisgebende Personen Meldungen bevorzugt über interne Meldekanäle statt über externe Meldekanäle abgeben, sieht Abs. 2 erster Satz vor, dass die juristischen Personen gemäß § 4 Abs. 1 ihren Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen (meldeberechtigten Personen) zweckdienliche Informationen über die Nutzung interner Meldekanäle und deren Modalitäten bereitstellen müssen. In Betracht kommen dabei z.B. Informationen über die Wahrung der Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person (§ 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 und 2), die mögliche Form der Abgabe von Meldungen (§ 6 Abs. 2), die zuständige Organisationseinheit und die zuständige(n) Person(en), die mit der Wahrnehmung der Aufgaben der internen Meldestelle betraut sind (§ 4 Abs. 3), die Entgegennahme und Dokumentation der eingehenden Meldungen (§ 7 Abs. 3 bis 8) und die möglichen Folgemaßnahmen samt einer entsprechenden Rückmeldung (§ 8).

Mit Abs. 2 zweiter Satz wird Art. 9 Abs. 1 lit. g der Hinweisgeberschutzrichtlinie umgesetzt.

Zu § 6 (Anforderungen an interne Meldekanäle):

Abs. 1:

Die Wahrung der Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person und Dritter, die in der Meldung erwähnt werden, ist von grundlegender Bedeutung. Die Beachtung des Vertraulichkeitsgebots ist die zentrale Vorsorgemaßnahme zum Schutz vor Benachteiligungen.

In Umsetzung von Art. 9 Abs. 1 lit. a der Hinweisgeberschutzrichtlinie legt der Abs. 1 fest, dass interne Meldekanäle so sicher einzurichten, zu gestalten und zu betreiben sind, dass die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person und anderer Personen, die in der Meldung erwähnt werden, gewahrt bleibt und allen Personen, die nicht mit den Aufgaben der internen Meldestelle betraut sind, der Zugriff darauf verwehrt ist. Eine andere Person, die in der Meldung erwähnt wird, kann z.B. auch die betroffene Person sein (s. Art. 22 Abs. 2 der Hinweisgeberschutzrichtlinie). Die Möglichkeit der Offenlegung nach § 7 Abs. 2 wird davon nicht berührt.

Abs. 2:

In Umsetzung von Art. 9 Abs. 2 der Hinweisgeberschutzrichtlinie ist vorgesehen, dass interne Meldekanäle Meldungen entweder schriftlich (z.B. auf dem Postweg, über einen Beschwerde-Briefkasten oder über eine Online-Plattform) oder mündlich (z.B. über eine Telefonhotline) oder in beiden Formen ermöglichen müssen. Solange die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person und der anderen in der Meldung genannten Personen gewahrt bleibt, kann jede juristische Person nach § 4 Abs. 1 selbst bestimmen, welche Art von Meldekanälen sie einrichten will.

Unabhängig davon, ob ein interner Meldekanal schriftliche oder mündliche Meldungen zulässt, muss auf Anfrage der hinweisgebenden Person eine Meldung auch durch eine persönliche Vorsprache bei der internen Meldestelle erfolgen können.

Zu § 7 (Vertraulichkeit, Entgegennahme und Dokumentation):

Abs. 1:

Korrespondierend zu § 6 Abs. 1 und in Umsetzung von Art. 16 Abs. 1 der Hinweisgeberschutzrichtlinie haben die interne Meldestelle bzw. die mit deren Aufgaben betrauten Personen die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person und anderer in der Meldung erwähnter Personen dauerhaft zu wahren. Ihre Identität darf nur mit Zustimmung der hinweisgebenden Person oder nach Maßgabe des Abs. 2 anderen Personen bekannt gegeben werden. Bei der Zustimmung zur Offenlegung handelt es sich um eine Einwilligung gemäß Art. 4 Z. 11 der Datenschutz-Grundverordnung.

Abs. 2:

Die interne Meldestelle darf anderen Personen die Identität der hinweisgebenden Person (ohne ausdrückliche Zustimmung – vgl. Abs. 1) nur aus besonderen Gründen bekannt geben. Eine Offenlegung der Identität der hinweisgebenden Person kommt nur in Betracht, wenn dies im Rahmen eines verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens notwendig (z.B. wenn sie als Zeuge oder Zeugin benötigt wird) und im Hinblick auf eine Gefährdung der hinweisgebenden Person verhältnismäßig ist. Soll die Identität der hinweisgebenden Person bekannt gegeben werden, so ist sie vorher unter Darlegung der diesbezüglichen Gründe zu verständigen.

Die Befugnis zur Offenlegung im Sinne des Abs. 2 ersten Satz gilt sinngemäß auch für andere in der Meldung erwähnte Personen. Handelt es sich dabei um die betroffene Person, so ist die Offenlegung auch zulässig, wenn dies zur Prüfung oder Ergreifung von Folgemaßnahmen (z.B. zur Prüfung der Stichhaltigkeit des erhobenen Vorwurfs oder für eine Strafanzeige an die zuständige Verwaltungsstrafbehörde) notwendig ist.

Im Falle einer Anzeige an die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft gemäß § 78 Abs. 1 oder § 80 Abs. 1 Strafprozeßordnung 1975 hat die interne Meldestelle weder die Vorgaben des Abs. 2 zu beachten noch die Zustimmung gemäß Abs. 1 einzuholen (vgl. § 1 Abs. 6 und die Erläuterungen dazu).

Zu beachten ist, dass Personen außerhalb der internen Meldestelle, denen die Identität der hinweisgebenden Person offengelegt wurde, zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet sind.

Mit dem Abs. 2 wird Art. 16 Abs. 2 und 3 der Hinweisgeberschutzrichtlinie umgesetzt.

Abs. 3:

Mit dieser Bestimmung werden die Art. 18 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 2 und 3 der Hinweisgeberschutzrichtlinie umgesetzt. Die Dokumentation der Meldungen gewährleistet, dass die darin enthaltenen Informationen bei der Durchsetzung von Folgemaßnahmen und Durchführung allfälliger sonstiger verwaltungsbehördlicher oder gerichtlicher Verfahren gegebenenfalls als Beweismittel verwendbar sind (z.B. in einem Verfahren nach §§ 17 oder 18 kann die hinweisgebende Person damit belegen, dass eine Meldung zulässigerweise erfolgt ist). Werden die Meldungen und ihre Dokumentationen für die erwähnten Zwecke nicht mehr benötigt, so sind sie zu löschen (z.B. wenn das Verfahren aufgrund mangelnder Beweise oder bei Feststellung, dass der behauptete Verstoß nicht vorliegt, abgeschlossen wird).

Abs. 4 bis 6:

Die *Abs. 4 bis 6* dienen der Umsetzung von Art. 18 Abs. 2 bis 4 der Hinweisgeberschutzrichtlinie. Dementsprechend wird in den *Abs. 4 und 5* regelt, wie telefonisch oder mittels anderer Art der Sprachübermittlung eingehende Meldungen zu dokumentieren sind. Dabei wird unterschieden, ob die hinweisgebende Person einer Tonaufzeichnung zustimmt oder nicht. Im Falle einer Zustimmung kann die interne Meldestelle die eingehende Meldung entweder in Form einer abrufbaren Tonaufzeichnung des Gesprächs (*Abs. 4 lit. a*) oder in einer Niederschrift (*Abs. 4 lit. b*) dokumentieren; stimmt die hinweisgebende Person einer Tonaufzeichnung nicht zu, so ist der Inhalt des Gesprächs in einer Niederschrift gemäß Abs. 4 lit. b festzuhalten (*Abs. 5*).

Bei einer Meldung durch persönliche Vorsprache (*Abs. 6*) gilt hinsichtlich der Dokumentation dasselbe. Mit Zustimmung der hinweisgebenden Person kann eine Tonaufzeichnung des Gesprächs gemäß Abs. 4 lit. a erfolgen, ohne Zustimmung zur Tonaufzeichnung ist eine Niederschrift gemäß Abs. 4 lit. b zu erstellen. Festgehalten wird, dass die Meldestelle eine Meldung im Rahmen einer persönlichen Vorsprache auch dann in einer Niederschrift gemäß Abs. 4 lit. b dokumentieren kann, wenn die hinweisgebende Person einer Tonaufzeichnung zustimmt.

Durch den Verweis in Abs. 4 lit. b auf § 14 Abs. 5 letzter Satz AVG wird klargestellt, dass bei einer elektronisch erstellten Niederschrift anstelle der physischen Unterschrift ein Verfahren zum Nachweis der Identität (§ 2 Z. 1 des E-Government-Gesetzes) und der Authentizität (§ 2 Z. 5 des E-Government-Gesetzes) der Erledigung verwendet werden kann.

Abs. 7:

Nach Art. 9 Abs. 1 lit. b der Hinweisgeberschutzrichtlinie ist innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Meldung eine Bestätigung dieses Eingangs an die hinweisgebende Person zu richten. Diese Vorgabe wird im Abs. 7 erster Satz umgesetzt. Erfolgt die Dokumentation der eingehenden Meldung in einer Niederschrift (s. Abs. 4 lit. b sowie Abs. 5 und 6) und wird diese innerhalb von sieben Tag der hinweisgebenden Person zur Prüfung im Sinne des Abs. 4 lit. b übermittelt, so gilt dies als Bestätigung im Sinne des Abs. 7. Im Falle einer Meldung nach Abs. 6 kann die Bestätigung des Eingangs der Meldung im Übrigen auch im Rahmen der persönlichen Vorsprache erfolgen.

In Umsetzung von Art. 11 Abs. 2 lit. b der Hinweisgeberschutzrichtlinie sind im Abs. 7 letzter Satz Ausnahmen von der Verpflichtung zur Bestätigung des Empfangs der Meldung vorgesehen.

Abs. 8:

Die interne Meldestelle kann von der hinweisgebenden Person ergänzende oder zusätzliche Informationen verlangen, wenn dies zur Ergreifung von Folgemaßnahmen (z.B. zur Prüfung der Stichhaltigkeit des behaupteten Verstoßes) notwendig ist. Festgehalten wird, dass die hinweisgebende Person nicht verpflichtet ist, ergänzende oder weitere Informationen bereitzustellen. Kommt sie dem Ersuchen der internen Meldestelle nicht nach, so kann dies allerdings Auswirkungen im Hinblick auf die Ergreifung der geeigneten Folgemaßnahmen haben.

Mit dieser Bestimmung wird Art. 9 Abs. 1 lit. c der Hinweisgeberschutzrichtlinie umgesetzt.

Zu § 8 (Folgemaßnahmen):

Abs. 1:

In Umsetzung von Art. 9 Abs. 1 lit. d der Hinweisgeberschutzrichtlinie hat die interne Meldestelle gemäß Abs. 1 zu jeder Meldung geeignete Folgemaßnahmen (s. § 2 Abs. 10) zu ergreifen. Als Folgemaßnahmen kommt beispielsweise in Betracht: die Durchführung von eigenen Ermittlungen zur Prüfung der

Stichhaltigkeit des behaupteten Verstoßes, der Abschluss des Verfahrens aufgrund mangelnder Beweise oder bei Feststellung, dass der behauptete Verstoß nicht vorliegt, die Befassung der zuständigen Behörde zur Durchführung von weiteren Untersuchungen, die Einleitung von Strafverfolgungsmaßnahmen (z.B. bei begründetem Verdacht die Erstattung einer Strafanzeige an die zuständige Verwaltungsstrafbehörde oder eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder die Kriminalpolizei).

Im Zusammenhang mit der Prüfung und Ergreifung von Folgemaßnahmen kann die interne Meldestelle ergänzende oder weitere Informationen von der hinweisgebenden Person verlangen (s. § 7 Abs. 8). Ist es zur Ergreifung geeigneter Folgemaßnahmen notwendig, dass die interne Meldestelle auch andere Personen oder Stellen befassen muss (z.B. eine andere Abteilung zur inhaltlichen Prüfung, ob der behauptete Verstoß vorliegt, die Verwaltungsstrafbehörde zur Einleitung von Strafverfolgungsmaßnahmen usw.) und ist dafür die Bekanntgabe der Identität der hinweisgebenden Person erforderlich, so hat die interne Meldestelle für die Offenlegung zuvor und unter Darlegung der Notwendigkeit ihre Zustimmung (§ 7 Abs. 1) einzuholen (allenfalls mit dem Hinweis, dass sonst keine geeigneten Folgemaßnahmen ergriffen werden können). Im Falle einer Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder die Kriminalpolizei gemäß § 78 Abs. 1 oder § 80 Abs. 1 Strafprozeßordnung 1975 ist die Einholung der Zustimmung jedoch nicht erforderlich (vgl. die Ausführungen zu § 1 Abs. 6 und § 7 Abs. 2).

Abs. 2:

Bei internen Meldungen trägt eine möglichst umfassende Unterrichtung der hinweisgebenden Person, soweit diese rechtlich möglich ist, über die Folgemaßnahmen zu einer Meldung wesentlich dazu bei, Vertrauen in die Wirksamkeit des allgemeinen Hinweisgeberschutzes aufzubauen und die Wahrscheinlichkeit weiterer unnötiger Meldungen oder einer Offenlegung zu senken (s. Erwägungsgrund 57 der Hinweisgeberschutzrichtlinie).

In Umsetzung von Art. 9 Abs. 1 lit. f der Hinweisgeberschutzrichtlinie hat die interne Meldestelle daher die hinweisgebende Person innerhalb von drei Monaten nach dem Eingang der Meldung über die geplanten oder bereits ergriffenen Folgemaßnahmen und die Gründe für die Wahl der jeweiligen Folgemaßnahme zu informieren. Werden die geplanten Folgemaßnahmen erst noch festgelegt, so ist die hinweisgebende Person auch darüber zu informieren und ihr in angemessener Zeit eine weitere Rückmeldung über die Fortschritte und allfällige Ergebnisse der Untersuchungen zu geben.

Fällt die eingegangene Meldung nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes, weil der behauptete Verstoß keine im § 1 erfasste Vorschrift betrifft, so hat die interne Meldestelle dies der hinweisgebenden Person spätestens drei Monate nach dem Eingang der Meldung mitzuteilen. Inwieweit ein solcher behaupteter Verstoß von der jeweiligen betroffenen juristischen Person weiterverfolgt wird, richtet sich nach den für diese juristische Person geltenden Vorschriften (s. z.B. die Meldepflicht gemäß § 38 Abs. 2 Landesbedienstetengesetz 2000 oder Anzeigepflicht gemäß § 78 Abs. 1 Strafprozeßordnung 1975).

Zu § 9 (Externer Meldekanal, externe Meldestelle):

Abs. 1:

Gemäß Art. 11 Abs. 2 lit. a der Hinweisgeberschutzrichtlinie stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die „zuständigen Behörden“ unabhängige und autonome externe Meldekanäle für die Entgegennahme und Bearbeitung über Verstöße einrichten. In Umsetzung dieser Richtlinienbestimmung ist der Landesvolksanwalt oder die Landesvolksanwältin gemäß Abs. 1 zur Einrichtung eines externen Meldekanals verpflichtet, über den Meldungen von Verstößen gegen Vorschriften abgegeben werden können. Die Zuständigkeit des Landesvolksanwaltes oder der Landesvolksanwältin ist aus kompetenzrechtlichen Gründen allerdings eingeschränkt (s. auch die Ausführungen im Allgemeinen Teil unter 2.2) und besteht nur für die Meldung von Verstößen gegen jene vom § 1 Abs. 2 bis 5 erfassten Vorschriften, die in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallen.

Verstöße gegen die vom § 1 Abs. 2 bis 5 erfassten Vorschriften, die in der Gesetzgebung Bundessache sind, können daher nicht an den Landesvolksanwalt oder die Landesvolksanwältin gemeldet werden, dies auch dann, wenn diese Angelegenheiten in mittelbarer Bundesverwaltung (also vom Landeshauptmann und den ihm unterstellten Behörden) zu vollziehen sind (z.B. Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens, des Kraftfahr- und Güterbeförderungsrechts). Solche Meldungen fallen in die Zuständigkeit der vom Bund eingerichteten externen Meldestelle(n).

Abs. 2:

Der Landesvolksanwalt oder die Landesvolksanwältin hat gemäß Abs. 2 die Aufgaben der externen Meldestelle (§§ 12 bis 15) wahrzunehmen und ist daher „zuständige Behörde“ im Sinne des Art. 11

Abs. 1 der Hinweisgeberschutzrichtlinie. Er oder sie kann dabei die Bediensteten seines oder ihres Büros heranziehen, indem er diesen die Besorgung der Aufgaben zuweist. Diese Bediensteten sind besonders zu schulen. Diese Bestimmungen dienen der Umsetzung von Art. 12 Abs. 4 und 5 der Hinweisgeberschutzrichtlinie.

Die Betrauung des Landesvolksanwaltes oder der Landesvolksanwältin mit dieser Aufgabe erscheint aus mehreren Gründen sinnvoll, insbesondere, weil er bzw. sie ein bestehendes unabhängiges Kontrollorgan ist, das auch sonst für die Kontrolle von Missständen in der Landesverwaltung zuständig ist und im Hinblick auf Folgemaßnahmen an ein bestehendes Verfahrensinstrumentarium angeknüpft werden kann (s. auch die Ausführungen zu § 13 Abs. 1). Folglich können damit Synergien genutzt und Doppelgleisigkeiten vermieden werden.

Abs. 3:

Nach dieser Bestimmung ist der Landesvolksanwalt oder die Landesvolksanwältin bei der Besorgung der Aufgaben nach diesem Gesetz unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Auch wenn sich dies für den Landesvolksanwalt oder die Landesvolksanwältin auch schon aus den bestehenden gesetzlichen Regelungen ergibt (vgl. Art. 59 Abs. 1 der Landesverfassung), wird dies in Umsetzung von in Art. 11 Abs. 2 lit. a der Hinweisgeberschutzrichtlinie nochmals klargestellt.

Zu § 10 (Zugang zum externen Meldekanal):

Abs. 1:

Der Abs. 1 bestimmt den Personenkreis, der Zugang zum externen Meldekanal des Landesvolksanwaltes oder der Landesvolksanwältin hat. Dies sind alle natürlichen Personen, die – unabhängig davon, ob sie Unionsbürger oder Drittstaatsangehörige sind – im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben, und einer der in Art. 4 Abs. 1 bis 3 der Hinweisgeberschutzrichtlinie aufgezählten Personengruppe angehören. Diese Personengruppen werden in Abs. 1 lit. a bis f angeführt. Festgehalten wird, dass über den externen Meldekanal des Landesvolksanwaltes oder der Landesvolksanwältin nur Verstöße gegen die vom § 1 Abs. 2 bis 5 erfassten Vorschriften, die in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallen, gemeldet werden können (s. auch die Ausführungen zu § 9 Abs. 1).

Nach *lit. a* haben in Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 lit. a der Hinweisgeberschutzrichtlinie Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen Zugang zum externen Meldekanal. Zum Begriffsverständnis dieser Personengruppe wird auf die Ausführungen zu § 5 Abs. 1 verwiesen.

Die *lit. b* erfasst ehemalige Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen oder Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im Sinne der *lit. a*. Diese können Meldungen über den externen Meldekanal auch nach Beendigung ihres Dienst- oder Arbeitsverhältnisses abgeben, sofern sie die Informationen über Verstöße im Rahmen ihres zwischenzeitlich beendeten Dienst- oder Arbeitsverhältnisses erlangt haben. Dazu zählen auch Beamte und Beamtinnen, die im Ruhestand sind und nicht mehr dem aktiven Dienststand angehören. Mit dieser Bestimmung wird Art. 4 Abs. 2 der Hinweisgeberschutzrichtlinie umgesetzt.

Die *lit. c* gewährt Selbständigen im Sinne des Art. 49 AEUV Zugang zum externen Meldekanal. Dazu zählen beispielsweise Selbständige, die Dienstleistungen erbringen, freiberuflich tätige Personen, Auftragnehmer und Auftragnehmerinnen, Unterauftragnehmer und Unterauftragnehmerinnen sowie Lieferanten und Lieferantinnen. Mit dieser Bestimmung wird Art. 4 Abs. 1 lit. b der Hinweisgeberschutzrichtlinie umgesetzt.

In Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 lit. c der Hinweisgeberschutzrichtlinie erfasst die *lit. d* Anteilseigner und Anteilseignerinnen sowie Personen in Leitungsgremien und darüber hinaus auch Personengruppen, die zwar auf ihre berufliche Tätigkeit nicht wirtschaftlich angewiesen sind, aber infolge einer Meldung von Verstößen dennoch Repressalien erleiden können, wie z.B. Freiwillige und bezahlte oder unbezahlte Praktikanten.

Die *lit. e* dient der Umsetzung des Art. 4 Abs. 1 lit. d der Hinweisgeberschutzrichtlinie.

Die *lit. f* erfasst schließlich Personen, die sich für eine Stelle bewerben und während des Einstellungsverfahrens oder einer anderen vorvertraglichen Verhandlungsstufe Informationen über Verstöße erhalten haben. Mit dieser Bestimmung wird Art. 4 Abs. 3 der Hinweisgeberschutzrichtlinie umgesetzt.

Abs. 2:

Meldungen sollen zwar vorrangig über interne Meldekanäle abgegeben werden; entsprechend Art. 10 der Hinweisgeberschutzrichtlinie können sie jedoch auch direkt an den Landesvolksanwalt oder die Landesvolksanwältin erstattet werden.

Zu § 11 (Anforderungen an den externen Meldekanal):

Abs. 1:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 12 Abs. 1 lit. a der Hinweisgeberschutzrichtlinie umgesetzt.

Abs. 2:

In Umsetzung von Art. 12 Abs. 2 der Hinweisgeberschutzrichtlinie muss der externe Meldekanal Meldungen sowohl schriftlich (z. B. auf dem Postweg, über einen Beschwerde-Briefkasten oder über eine Online-Plattform) als auch mündlich (z. B. über eine Telefonhotline) ermöglichen. Auf Ersuchen der hinweisgebenden Person muss eine Meldung auch durch persönliche Vorsprache erfolgen können.

Zu § 12 (Vertraulichkeit, Entgegennahme und Dokumentation):

Abs. 1:

Der Landesvolksanwalt oder die Landesvolksanwältin hat im Hinblick auf die Wahrung der Vertraulichkeit sowie die Entgegennahme und die Dokumentation von Meldungen die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu § 7 verwiesen. Damit werden die Art. 11 Abs. 2 lit. a und b, Art. 12 Abs. 1 lit. b, Art. 16, Art. 18 und Art. 22 Abs. 2 der Hinweisgeberschutzrichtlinie umgesetzt.

Abs. 2:

Damit werden die Art. 12 Abs. 3 und Art. 22 Abs. 3 der Hinweisgeberschutzrichtlinie umgesetzt.

Abs. 3:

Die vollständige Umsetzung der Hinweisgeberschutzrichtlinie in Österreich erfordert aufgrund der innerstaatlichen Kompetenzverteilung die Einrichtung mehrerer externer Meldekanäle. Weiters ist der Landesvolksanwalt oder die Landesvolksanwältin nur für Verstöße gegen die in § 1 erfassten Vorschriften, die in Gesetzgebung Landessache sind, zuständig (s. auch die Ausführungen zu § 9 Abs. 1). Vor diesem Hintergrund normiert der Abs. 3, dass der Landesvolksanwalt oder die Landesvolksanwältin Meldungen, deren Prüfung nicht in seine oder ihre Zuständigkeit fällt, auf sichere Weise an die zuständige externe Meldestelle des Bundes oder eines anderen Bundeslandes weiterzuleiten hat. Mit dieser Bestimmung wird Art. 11 Abs. 6 der Hinweisgeberschutzrichtlinie umgesetzt.

Zu § 13 (Folgemaßnahmen):

Abs. 1:

In Umsetzung von Art. 11 Abs. 2 lit. c der Hinweisgeberschutzrichtlinie hat der Landesvolksanwalt oder die Landesvolksanwältin zu jeder Meldung geeignete Folgemaßnahmen (s. § 2 Abs. 10 und die Ausführungen zu § 8 Abs. 1) zu ergreifen und dabei die Bestimmungen der §§ 3 und 4 des Gesetzes über den Landesvolksanwalt (LVA-G) sinngemäß anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Das Verfahren im Zusammenhang mit der Ergreifung von Folgemaßnahmen ist grundsätzlich jenem der allgemeinen Missstandskontrolle durch den Landesvolksanwalt oder die Landesvolksanwältin gemäß dem LVA-G nachgebildet und ihm oder ihr stehen dabei dieselben Befugnisse (§ 13 Abs. 1 dieses Gesetzes iVm § 3 Abs. 6 und § 4 Abs. 2 LVA-G) zur Verfügung.

Im Verfahren zur Ergreifung von geeigneten Folgemaßnahmen hat der Landesvolksanwalt oder die Landesvolksanwältin nach Maßgabe seiner oder ihrer Befugnisse zu prüfen, ob die in der Meldung erhobenen Behauptungen stichhaltig sind (§ 2 Abs. 10 erster Satzteil) und – falls dies zutrifft – wie gegen den gemeldeten Verstoß vorgegangen werden kann (§ 2 Abs. 10 zweiter Satzteil). Bei dieser Prüfung hat er oder sie die notwendigen Untersuchungen oder Ermittlungen selbst durchzuführen und kann dabei auch nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 LVA-G Einsicht in Unterlagen nehmen und Auskünfte im Zusammenhang mit der Prüfung des behaupteten Verstoßes (z.B. von anderen Abteilungen oder der zuständigen Behörde) verlangen.

Erforderlichenfalls, insbesondere soweit die dem Landesvolkanwalt oder der Landesvolkswältin zustehenden Befugnisse für weiter gehende Folgemaßnahmen nicht ausreichen, hat der Landesvolkanwalt oder die Landesvolkswältin dem obersten weisungsberechtigten Organ jenes Zweiges der Verwaltung, in den der behauptete Verstoß fällt (in der Regel: der Landesregierung), Empfehlungen im Sinne des § 3 Abs. 2 des LVA-G dahingehend zu erteilen, wie gegen den gemeldeten Verstoß weiter vorzugehen ist. Solche Empfehlungen können etwa auf die Einstellung des Verstoßes oder auf die Entziehung einer Bewilligung gerichtet sein, uU aber auch auf die Durchführung von weiteren Ermittlungen oder auf die Einleitung von Strafverfolgungsmaßnahmen (z.B. die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens oder die Befassung der Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft bei Verdacht einer gerichtlichen Straftat). Mit Abs. 1 letzter Satz wird klargestellt, dass die Empfehlungen des Landesvolkswaltes oder der Landesvolkswältin sowie die in Umsetzung solcher Empfehlungen ergriffenen Maßnahmen als Folgemaßnahmen anzusehen sind. Angemerkt wird, dass die bestehenden Befugnisse des Landesvolkswaltes oder der Landesvolkswältin nach anderen Vorschriften (z.B. der Anzeigeberechtigung nach § 80 Abs. 1 Strafprozeßordnung 1975) selbstverständlich unberührt bleiben.

Das jeweilige Organ hat den Empfehlungen des Landesvolkswaltes oder der Landesvolkswältin möglichst rasch, längstens aber binnen zwei Monaten, zu entsprechen und dies dem Landesvolkswalt oder der Landesvolkswältin mitzuteilen oder schriftlich zu begründen, warum ihnen nicht oder nicht fristgerecht entsprochen wird (s. § 3 Abs. 2 zweiter Satz LVA-G).

Kann aufgrund der Sachlage oder aus Mangel an Beweisen kein Verstoß oder kein begründeter Verdacht eines Verstoßes festgestellt werden, so ist das Verfahren abzuschließen und die hinweisgebende Person darüber im Rahmen der Rückmeldung nach Abs. 3 zu verständigen.

Ist es zur Ergreifung geeigneter Folgemaßnahmen notwendig, dass der Landesvolkswalt oder die Landesvolkswältin auch andere Stellen oder Personen befragen muss (z.B. eine Empfehlung an das oberste weisungsberechtigte Organ oder ein Auskunftersuchen gemäß § 4 Abs. 2 LVA-G) und ist dafür die Bekanntgabe der Identität der hinweisgebenden Person erforderlich, so hat er oder sie für die Offenlegung zuvor und unter Darlegung der Notwendigkeit ihre Zustimmung (§ 7 Abs. 1) einzuholen (allenfalls mit dem Hinweis, dass sonst keine geeigneten Folgemaßnahmen ergriffen werden können). Im Falle einer Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder die Kriminalpolizei gemäß § 80 Abs. 1 Strafprozeßordnung 1975 ist die Einholung der Zustimmung jedoch nicht erforderlich (vgl. die Ausführungen zu § 1 Abs. 6 und § 7 Abs. 2).

Betrifft ein behaupteter Verstoß zwar keine im § 1 erfasste Vorschrift, aber dennoch die Verwaltung des Landes, so hat der Landesvolkswalt oder die Landesvolkswältin diesen Verstoß als Beschwerde im Sinne des § 2 Abs. 2 LVA-G zu behandeln, soweit die dort vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind (v.a. Betroffenheit des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin). Im Übrigen kann der Landesvolkswalt oder die Landesvolkswältin – wenn Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 LVA-G nicht vorliegen – den Vorwurf auch von Amts wegen prüfen (s. § 2 Abs. 3 LVA-G). Dies ist der hinweisgebenden Person im Rahmen der Rückmeldung nach Abs. 3 mitzuteilen.

Abs. 2:

Diese Bestimmung dient dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und setzt Art. 16 Abs. 4 der Hinweisgeberschutzrichtlinie um.

Abs. 3:

Der Landesvolkswalt oder die Landesvolkswältin hat spätestens drei Monate nach dem Eingang der Meldung der hinweisgebenden Person schriftlich eine Rückmeldung zu geben. Darin ist sie über das Ergebnis der Prüfung und die ergriffenen Folgemaßnahmen (z.B. den Abschluss des Verfahrens aufgrund mangelnder Beweise oder weil kein Verstoß festgestellt wurde, die Abgabe von Empfehlungen im Sinne des Abs. 1 und allenfalls deren Umsetzung, die Einleitung von Strafverfolgungsmaßnahmen) zu informieren. Werden die geplanten Folgemaßnahmen erst noch festgelegt, so ist die hinweisgebende Person auch darüber zu informieren und ihr in angemessener Zeit eine weitere Rückmeldung über die Fortschritte und allfällige Ergebnisse der Untersuchungen zu geben.

In begründeten Fällen (z.B. wenn die Art und die Komplexität des Gegenstands der Meldung eine langwierige Untersuchung nach sich zieht), kann die Rückmeldung auch erst nach spätestens sechs Monaten erfolgen. In diesem Fall sind der hinweisgebenden Person die dafür maßgeblichen Gründe mitzuteilen. Festgehalten wird, dass die Rückmeldung des Landesvolkswaltes oder der Landesvolkswältin (eines Organs des Landtages) an die hinweisgebende Person kein Bescheid bzw. keine anfechtbare Entscheidung darstellt.

Mit Abs. 3 wird Art. 11 Abs. 2 lit. d und e der Hinweisgeberschutzrichtlinie umgesetzt.

Zu § 14 (Informationen, Unterstützung):

Abs. 1:

Personen, die Verstöße melden wollen, sollen eine fundierte Entscheidung darüber treffen können, ob, wann und auf welche Weise sie eine Meldung erstatten können. Daher hat Landesvolksanwalt oder die Landesvolksanwältin in klarer und der allgemeinen Öffentlichkeit leicht zugänglicher Weise Informationen im Sinne des Abs. 1 bereitzustellen. Um Meldungen zu fördern und hinweisgebende Personen nicht abzuschrecken, haben diese Informationen transparent, leicht verständlich und zuverlässig zu sein (s. Erwägungsgrund 75 der Hinweisgeberschutzrichtlinie). Mit dieser Bestimmung wird Art. 13 der Hinweisgeberschutzrichtlinie umgesetzt.

Abs. 2:

Damit wird Art. 12 Abs. 4 lit. a der Hinweisgeberschutzrichtlinie umgesetzt.

Abs. 3:

Als unterstützende Maßnahme im Sinne dieser Bestimmung kommt in Betracht, dass der Landesvolksanwalt oder die Landesvolksanwältin z.B. Beweismittel oder sonstige Unterlagen zur Verfügung stellt, mit denen gegenüber den zuständigen Behörden bestätigt werden kann, dass eine externe Meldung erfolgt ist. Als zuständige Behörden im Sinne dieser Bestimmung gelten sowohl Gerichte als auch Verwaltungsbehörden. Diese Regelung dient der Umsetzung von Art. 20 Abs. 1 lit. b der Hinweisgeberschutzrichtlinie.

Zu § 15 (Evaluierung, Statistische Erfassung, Berichtspflicht):

Abs. 1:

Die in Abs. 1 vorgesehene Evaluierungsverpflichtung dient der Umsetzung des Art. 14 der Hinweisgeberschutzrichtlinie.

Abs. 2:

Diese Bestimmung sieht die Erfassung von Daten zu statistischen Zwecken vor. Damit wird Art. 27 Abs. 2 der Hinweisgeberschutzrichtlinie umgesetzt.

Abs. 3:

Gemäß § 7 Abs. 1 LVA-G hat der Landesvolksanwalt oder die Landesvolksanwältin einen jährlichen Tätigkeitsbericht an den Landtag und die Landesregierung zu erstatten. Aufgrund der vorliegenden Bestimmung hat der Landesvolksanwalt oder die Landesvolksanwältin in diesem Bericht auch über die Tätigkeit als externe Meldestelle zu berichten. Der Bericht über die Tätigkeit als externe Meldestelle ist weiters dem Bund zur Erfüllung der Berichtspflichten nach Art. 27 der Hinweisgeberschutzrichtlinie zu übermitteln.

Zu § 16 (Benachteiligungsverbot):

Art. 19 der Hinweisgeberschutzrichtlinie verbietet jede Form von Benachteiligungen bzw. Repressalien und enthält dazu einen Katalog möglicher Benachteiligungen bzw. Repressalien, die in Vergeltung eines gemeldeten oder offengelegten Verstoßes ergriffen werden können. Unter Berücksichtigung der kompetenzrechtlichen Vorgaben wird das in Art. 19 der Hinweisgeberschutzrichtlinie enthaltene Verbot von Repressalien bzw. Benachteiligungen in § 16 umgesetzt. Dazu wird in Abs. 1 ein umfassendes Benachteiligungsverbot verankert und in Abs. 2 die verbotenen Benachteiligungen bzw. Repressalien (demonstrativ) aufgezählt.

Abs. 1:

Das normierte Benachteiligungsverbot erfasst aus kompetenzrechtlichen Gründen nur Benachteiligungen in Materien, die in der Gesetzgebung Landessache sind, und durch Organe des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und sonstiger landesgesetzlich eingerichteter juristischer Personen des öffentlichen oder privaten Rechts gesetzt werden.

Das in Abs. 1 verankerte Verbot erfasst hinweisgebende Personen, die zulässigerweise von ihrem Melderecht oder von ihrem Offenlegungsrecht nach Art. 15 der Hinweisgeberschutzrichtlinie Gebrauch gemacht haben; diese Personen dürfen in Angelegenheiten, die in der Gesetzgebung Landessache sind, als Reaktion auf eine solche Meldung oder Offenlegung in keiner Weise benachteiligt werden.

Personen im Sinne des Abs. 1 nehmen von ihrem Melderecht nur dann zulässigerweise Gebrauch, wenn

- sie die Informationen über einen Verstoß im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit erlangt haben,
- einen Verstoß an eine interne Meldestelle nach diesem Gesetz oder an den Landesvolksanwalt oder die Landesvolksanwältin oder an eine nach gleichartigen sonstigen Vorschriften eingerichtete Meldestelle (z.B. externe Meldestelle des Bundes oder an die zuständigen Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Europäischen Union) gemeldet haben, und
- sie berechtigt waren, einen solchen Verstoß an die jeweilige Meldestelle abzugeben, d.h. der Verstoß eine Rechtsvorschrift betrifft, die vom Geltungsbereich dieses Gesetzes oder gleichartiger sonstiger Vorschriften zur Umsetzung der Hinweisgeberschutzrichtlinie erfasst ist.

Personen im Sinne des Abs. 1 nehmen von ihrem Offenlegungsrecht nur dann zulässigerweise Gebrauch, wenn

- die Voraussetzungen nach Art. 15 der Hinweisgeberschutzrichtlinie eingehalten werden,
- sie die Informationen über einen Verstoß im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit erlangt haben und
- der Verstoß eine Rechtsvorschrift betrifft, die vom Geltungsbereich dieses Gesetzes oder gleichartiger sonstiger Vorschriften zur Umsetzung der Hinweisgeberschutzrichtlinie erfasst ist.

Schließlich muss die Benachteiligung eine Angelegenheit betreffen, die in die Regelungskompetenz des Landes fällt. Dabei ist sowohl die Hoheitsverwaltung (z.B. die benachteiligende Ausübung der Diensthoheit, eine ungleiche Behandlung in einem Bewilligungsverfahren nach dem Elektrizitätswirtschaftsgesetz oder in einem Bauverfahren in Folge eines gemeldeten Verstoßes) als auch die Privatwirtschaftsverwaltung der genannten Rechtsträger erfasst, soweit sie dabei Aufgaben besorgen, die der Regelungskompetenz des Landes unterliegen (z.B. Benachteiligung bei der Gewährung der Wohnbauförderung aufgrund eines gemeldeten Verstoßes).

Angemerkt wird, dass auch hinweisgebende Personen, die anonyme Meldungen abgeben, vom Benachteiligungsverbot erfasst sind, wenn die in § 1 Abs. 7 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Damit wird Art. 6 Abs. 3 der Hinweisgeberschutzrichtlinie umgesetzt.

Abs. 2:

Die in Art. 19 der Hinweisgeberschutzrichtlinie aufgezählten möglichen Benachteiligungen bzw. Repressalien werden vollständig übernommen. Diese Aufzählung ist entsprechend Art. 19 der Hinweisgeberschutzrichtlinie demonstrativ.

Abs. 3:

Mit dieser Bestimmung werden auch andere Personen vor Benachteiligungen geschützt und zwar solche, die entsprechend Abs. 3 mit der hinweisgebenden Person verbunden sind und die hinweisgebende Person vom Melderecht oder Offenlegungsrecht nach Maßgabe des Abs. 1 Gebrauch gemacht hat. Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 4 Abs. 4 der Hinweisgeberschutzrichtlinie.

Abs. 4:

Entsprechend Art. 21 Abs. 5 der Hinweisgeberschutzrichtlinie sieht diese Bestimmung eine Beweislastumkehr vor. Demnach hat eine Person, der die ergriffene Maßnahme zuzurechnen ist, zu beweisen, dass diese Maßnahme auf hinreichend gerechtfertigten Gründen basierte und nicht mit der erfolgten Meldung oder Offenlegung in Verbindung stand.

Abs. 5:

Mit dieser Regelung wird Art. 21 Abs. 2 und 7 der Hinweisgeberschutzrichtlinie umgesetzt. Diese Bestimmung hat u.a. zur Folge, dass Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen keine Verletzung der Amtsverschwiegenheit begehen, wenn sie zulässigerweise vom Melderecht oder Offenlegungsrecht im Sinne des Abs. 1 Gebrauch machen oder einen Anspruch nach § 17 und § 18 Abs. 1 geltend machen und

hinreichenden Grund zu der Annahme haben, dass die Meldung oder Offenlegung notwendig war, um den Verstoß aufzudecken.

Zu § 17 (Schadenersatz):

Bei Verletzung des Benachteiligungsverbotes nach § 16 wird ein Schadenersatzanspruch sowohl in Form des Ersatzes des Vermögensschadens als auch der erlittenen persönlichen Beeinträchtigung eingeräumt. Der jeweilige Anspruch ist – bei sonstigem Verlust – innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis der ergriffenen Maßnahme geltend zu machen.

Die in § 17 geregelten Ersatzansprüche sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen. Davon ausgenommen sind Ansprüche von Beamten und Beamtinnen, die das Dienstverhältnis berühren; diese sind im Verwaltungsweg bei der jeweiligen Dienstbehörde geltend zu machen (s. § 18 Abs. 2).

Zu § 18 (Besondere Bestimmungen für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen):

Diese Bestimmung enthält besondere Regelungen über Ersatzansprüche und deren Geltendmachung bei Verletzung des Benachteiligungsverbotes durch verbotene Maßnahmen, die das Dienstverhältnis berühren. Aus kompetenzrechtlichen Gründen erfasst der § 18 nur Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände. Festzuhalten ist, dass auch für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen die allgemeine Bestimmung des § 17 zur Anwendung gelangt, soweit im § 18 keine speziellen Regelungen enthalten sind. Somit gilt bei Benachteiligungen, die nicht das Dienstverhältnis betreffen, die Regelung des § 17 – in gleicher Weise wie für alle anderen betroffenen Personen – auch für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen.

Abs. 1:

Bei Verletzung des Benachteiligungsverbotes nach § 16 kann der betroffene Dienstnehmer bzw. die betroffene Dienstnehmerin entweder den Vermögensschaden oder die Unwirksamkeit der ergriffenen Maßnahme geltend machen. Als solche Maßnahmen kommen insbesondere die in § 16 Abs. 2 lit. a bis h aufgezählten verbotenen Benachteiligungen in Betracht. Der Anspruch ist innerhalb eines Monats ab Kenntnis der ergriffenen Maßnahme geltend zu machen. Ein allenfalls bestehender Anspruch auf Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung (§ 17) bleibt unberührt.

Abs. 2:

Die vorliegende Regelung sieht vor, dass Ansprüche (Vermögensschaden oder Unwirksamkeit einerseits und ein allfälliger Anspruch auf Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung andererseits) von Beamten und Beamtinnen gegenüber ihrem Dienstgeber oder ihrer Dienstgeberin bei der Dienstbehörde, also im Verwaltungsweg, geltend zu machen sind. Im Übrigen sind die Ansprüche vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen; dies gilt auch für Ansprüche von Beamtinnen und Beamten, soweit sie nicht das Dienstverhältnis berühren.

Mit §§ 17 und 18 wird Art. 21 Abs. 1 und 8 der Hinweisgeberschutzrichtlinie umgesetzt.

Zu § 19 (Verarbeitung personenbezogener Daten):

Mit dieser Bestimmung wird Art. 17 der Hinweisgeberschutzrichtlinie umgesetzt, indem entsprechend der Datenschutz-Grundverordnung die gesetzlichen Grundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten geschaffen werden. Darüber hinaus soll damit auch eine gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten von juristischen Personen geschaffen werden, die zwar nicht nach der Datenschutz-Grundverordnung aber nach § 1 des Datenschutzgesetzes einem besonderen Schutz unterliegen.

Abs. 1:

Die Ermächtigung der juristischen Personen nach § 4 Abs. 1 und des Landesvolksanwaltes oder der Landesvolksanwältin zur Datenverarbeitung besteht soweit dies zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.

Zu den personenbezogenen Daten, die zulässigerweise gemäß Abs. 1 verarbeitet werden dürfen, ist Folgendes auszuführen:

Unter Identifikationsdaten sind der Familien- und Vorname, das Geburtsdatum, allfällige akademische Grade, Standesbezeichnungen und Titel zu verstehen. Bei juristischen Personen sind darunter die

gesetzliche, satzungsmäßige oder firmenmäßige Bezeichnung und hinsichtlich der vertretungsbefugten Organe die oben genannten Daten bei natürlichen Personen sowie die Firmenbuchnummer, die Vereinsregisterzahl, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und die Ordnungsnummer im Ergänzungsregister zu verstehen.

Unter Erreichbarkeitsdaten fallen Wohnsitzdaten und sonstige Adressdaten, die Telefonnummer, elektronische Kontaktdaten, wie insbesondere die E-Mail-Adresse und Telefax-Nummer oder Verfügbarkeitsdaten.

Berufsbezogene Daten sind z.B. Daten über die Funktion und den Tätigkeitsbereich.

Unter Daten im Zusammenhang mit Verstößen und Folgemaßnahmen einschließlich deren Ergebnisse fallen insbesondere Daten über Ermittlungen, Ermittlungsergebnisse, den Verdacht von strafbaren Handlungen.

Abs. 2:

Gemäß § 4 Abs. 2 können interne Meldekanäle auch unter Heranziehung Dritter eingerichtet, gestaltet und betrieben werden. Nach Abs. 2 sind Dritte, die nach § 4 Abs. 2 herangezogen werden, zur Datenverarbeitung nach Maßgabe des Abs. 1 ermächtigt; sie sind Auftragsverarbeiter oder Auftragsverarbeiterin gemäß Art. 4 Z. 8 der Datenschutz-Grundverordnung und haben dabei die Datenschutzpflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 der Datenschutz-Grundverordnung wahrzunehmen.

Abs. 3:

Die gemeinsame Verarbeitung der Daten durch Gemeinden muss unter Beachtung des gesetzlich zulässigen Verarbeitungszweckes erfolgen. In diesem Falls sind die beteiligten Gemeinden gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Art. 26 Datenschutz-Grundverordnung. Diese Bestimmung ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass Gemeinden interne Meldekanäle gemeinsam betreiben dürfen (s. die Ausführungen zu § 4 Abs. 2).

Abs. 4:

Im Zusammenhang mit der Ergreifung von Folgemaßnahmen kann es notwendig sein, dass interne Meldestellen und der Landesvolksanwalt oder die Landesvolksanwältin personenbezogene Daten nach Abs. 1 an Organe und Dienststellen des Bundes (z.B. Strafanzeige an die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft), des Landes (z.B. Empfehlung des Landesvolksanwaltes oder die Landesvolksanwältin an die Landesregierung, Befassung der zuständigen Behörde oder einer Abteilung im Zusammenhang mit der Prüfung des behaupteten Verstoßes durch die interne Meldestelle) und der Gemeinden (z.B. Empfehlung des Landesvolksanwaltes oder die Landesvolksanwältin an die Gemeindevertretung) übermitteln müssen. Dabei sind der zulässige Verwendungszweck nach Abs. 1 und die Vorgaben des § 7 Abs. 2 (außer im Falle einer Anzeige an die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft gemäß § 78 Abs. 1 oder § 80 Abs. 1 Strafprozeßordnung 1975; s. § 1 Abs. 6 und die Erläuterungen dazu) zu beachten, wenn personenbezogene Daten der hinweisgebenden Person und anderer in Meldung erwähnter Personen betroffen sind.

Abs. 5:

Im Abs. 5 werden entsprechende Datensicherheitsmaßnahmen vorgesehen (vgl. Art. 32 der Datenschutz-Grundverordnung und § 1 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes). Zu beachten ist, dass als betroffene Personen im Sinne dieser Bestimmung alle von der Datenverarbeitung erfassten natürlichen oder juristischen Personen anzusehen sind (somit nicht nur die betroffene Person im Sinne des § 2 Abs. 8).

Abs. 6:

Natürlichen Personen werden nach der Datenschutz-Grundverordnung und juristischen Personen nach dem Datenschutzgesetz bestimmte Rechte eingeräumt. Mit der in Abs. 6 enthaltenen Regelung werden einige den betroffenen (natürlichen oder juristischen) Personen nach der Datenschutz-Grundverordnung bzw. dem Datenschutzgesetz grundsätzlich zustehende Rechte eingeschränkt, soweit dies zum Schutz der hinweisgebenden Person, insbesondere vor Vergeltungsmaßnahmen als Reaktion auf eine Meldung von Verstößen, oder zur Vermeidung der Gefährdung des Erfolgs von geeigneten Folgemaßnahmen erforderlich ist. Zum Begriff der betroffenen Person im Sinne des Abs. 6 wird auf die Ausführungen zu Abs. 5 verwiesen, wobei aufgrund des Schutzzwecks der Regelung eine Beschränkung der Rechte der hinweisgebenden Person nicht in Betracht kommt.

Die im Abs. 6 enthaltene Beschränkung ist eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme gemäß Art. 23 der Datenschutz-Grundverordnung. Als Gründe dafür ist v.a. der Schutz sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats (Vermeidung von Verstößen gegen das Unionsrecht bzw. das Ziel der Förderung der Rechtmäßigkeit der Verwaltung) und der Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen (v.a. der Schutz der hinweisgebenden Person) zu nennen (s. Art. 23 Abs. 1 lit. e und i der Datenschutz-Grundverordnung). Die genannten Gründe rechtfertigen auch eine Einschränkung der Rechte von juristischen Personen gemäß § 1 Abs. 4 des Datenschutzgesetzes.

Zu § 20 (Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde):

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches, die vom Bürgermeister oder der Bürgermeisterin zu besorgen sind.

Zu § 21 (Strafen):

Mit den vorgesehenen Strafbestimmungen wird Art. 23 Abs. 1 lit. a, b, c und d sowie Abs. 2 der Hinweisgeberschutzrichtlinie umgesetzt, indem die dort genannten Verhaltensweisen zu einer Verwaltungsübertretung erklärt werden und mit einer Geldstrafe zu bestrafen sind.

Der Landesvolksanwalt oder die Landesvolksanwältin wird bei der Wahrnehmung der Aufgaben als externe Meldestelle als Organ des Landtages tätig. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes soll für allfällige Übertretungen durch den Landesvolksanwalt oder die Landesvolksanwältin nach diesem Gesetz (nur) der Art. 61 Abs. 5 der Landesverfassung gelten. Danach kann der Landtag gegen den Landesvolksanwalt oder die Landesvolksanwältin beim Verfassungsgerichtshof Anklage wegen schuldhafter Gesetzesverletzung erheben, womit ein ausreichender Sanktionsmechanismus gewährleistet ist.

Zu § 22 (Übergangsbestimmung):

Für juristische Personen des privaten Sektors mit 50 bis 249 Arbeitnehmern oder Arbeitnehmerinnen sieht Art. 26 Abs. 2 iVm Art. 8 Abs. 3 der Hinweisgeberschutzrichtlinie eine Umsetzung bis zum 17. Dezember 2023 vor. Dementsprechend enthält § 22 eine solche Regelung für landesgesetzlich eingerichtete juristische Personen des privaten Rechts im Sinne des § 4 Abs. 1 lit. d mit weniger als 250 Arbeitnehmern oder Arbeitnehmerinnen. Diese juristischen Personen müssen daher einen internen Meldekanal und eine interne Meldestelle erst bis zum 17. Dezember 2023 einrichten.

Der XXXI. Vorarlberger Landtag hat in seiner 3. Sitzung im Jahr 2022, am 6. April, das in der Regierungsvorlage, Beilage 23/2022, enthaltene Gesetz einstimmig beschlossen.